

Leben ohne Gewalt

Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Saarland



Vorwort

Liebe Saarländerinnen und Saarländer,
Gewalt betrifft uns alle - deshalb dürfen wir nicht wegschauen. Die saarländische Landesregierung steht fest an der Seite derjenigen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Mit diesem Landesaktionsplan setzt sie ein klares Zeichen für Aufmerksamkeit, Verantwortung und konkretes Handeln.



Bereits vor über zwei Jahrzehnten wurde im Saarland der erste Aktionsplan gegen häusliche Gewalt ins Leben gerufen – das war damals ein klares Zeichen des politischen Willens, Mädchen und Frauen wirksam vor Gewalt zu schützen.

Seitdem ist viel geschehen: wir haben in den letzten Jahren neue Schutzräume geschaffen, Täter konsequenter in die Verantwortung genommen und präventive Maßnahmen gestärkt. Doch so wichtig diese Fortschritte sind – sie reichen nicht aus.

Die Realität zeigt, wir sind noch lange nicht am Ziel. Allein im Jahr 2024 haben im Saarland 2.754 Frauen und Mädchen Anzeige wegen häuslicher Gewalt gegen ihre Täter erstattet. Die tatsächliche Zahl der Betroffenen dürfte jedoch deutlich höher liegen – viele Fälle bleiben im Verborgenen. Diese Zahlen sind nicht nur Statistik – sie stehen für individuelles Leid, für Angst, für verlorene Sicherheit. Und sie mahnen uns, nicht nachzulassen.

Nicht nur die steigenden Fallzahlen, sondern auch zentrale Meilensteine wie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – die sogenannte Istanbul-Konvention von 2011 – sowie das im Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz mahnen uns, entschlossen zu handeln und nicht nachzulassen. Sie machen deutlich: Mädchen und Frauen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt.

Dazu brauchen wir auch im Saarland ein starkes, ineinandergreifendes System aus Prävention, Intervention und nachhaltiger Unterstützung. Nur wenn wir gemeinsam handeln und zusammen aktiver werden – Politik, Zivilgesellschaft und Institutionen – können wir die Strukturen aufbrechen, die Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

Der vorliegende Landesaktionsplan ist ein weiterer Schritt auf diesem Weg und wird nicht der letzte sein. Der Landesaktionsplan macht nun bestehende und geplante Maßnahmen sichtbar, informiert die Öffentlichkeit und die darin enthaltenen Maßnahmen, tragen dazu bei, dass Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

Der Landesaktionsplan bildet die zentrale Grundlage, um das Thema Gewaltschutz konsequent weiterzuverfolgen. Mit dem Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes im Februar 2025 ist das Saarland verpflichtet, bestehende Versorgungslücken und konkrete Bedarfe systematisch zu erfassen. Darauf aufbauend sollen gezielte Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, um Betroffene wirksamer zu unterstützen und bestehende Strukturen nachhaltig zu verbessern.

Ein großer Dank geht dabei an die Menschen, die sich unter anderem in unseren Beratungsstellen und Frauenhäusern mit Herz, Verstand und unermüdlichem Engagement für die Betroffenen von Gewalt einsetzen. Sie sind oft die Ersten, die zuhören, die trösten, die helfen – und das nicht aus Pflicht, sondern aus Überzeugung. Ihr Engagement zeigt uns, was gesellschaftlicher Zusammenhalt wirklich bedeutet.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass das Saarland ein sicherer Ort für alle wird – insbesondere für diejenigen, die unsere besondere Aufmerksamkeit und unseren Schutz brauchen.

Magnus Jung

Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

B. Altesleben

Bettina Altesleben
Staatssekretärin im
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 1

 Wo stehen wir im Saarland? 1

 Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems im Saarland 2

 Was will dieser Landesaktionsplan? 3

 Wie wurde dieser Landesaktionsplan erstellt? 3

 Wie geht es weiter? 4

ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNG, GLEICHSTELLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG, ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN 5

INEINANDERGREIFENDE POLITISCHE MASSNAHMEN UND DATENSAMMLUNG 6

 Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 6

 Datensammlung und Forschung 7

PRÄVENTION 9

 Allgemeine Verpflichtung 9

 Allgemeine Bildungsmaßnahmen 9

 Allgemeine polizeiliche Maßnahmen 11

 Vermeidung von Diskriminierung 13

 Arbeitsmarkt 14

 Bewusstseinsbildung 15

 Bildung 18

 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen 2

 Gesundheitsberufe 22

 Beratungsstellen 25

 Kinder- und Jugendarbeit 26

 Bildung inkl. Schulen 27

 Polizei 29

 Justiz 31

 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme 34

SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG 36

 Allgemeine Verpflichtungen 36

 Informationen 39

 Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen sowie Rechtsberatung 41

 Allgemeine und Spezialisierte Hilfsdienste 42

 Schutzunterkünfte 46

 Telefonberatung 47

 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt 48

 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind 49

 Meldung 50

ERMITTLUNGEN, STRAFVERFOLGUNG, VERFAHRENSRECHT
UND SCHUTZMASSNAHMEN51

Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz sowie
Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement 51

Eilschutzanordnungen, Kontakt und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen 52

Ermittlungen und Beweise 53

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT55

BUNDESEBENE56

MASSNAHMEN IN DER ÜBERSICHT.....58

Einleitung

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein tief verwurzeltes gesellschaftliches Problem, das gemeinsame Lösungen und Verantwortung von uns allen erfordert – auch hier im Saarland. Besonders innerhalb von engen sozialen Beziehungen, Partnerschaften oder Familien führt diese Gewalt häufig zu schwerem körperlichem und seelischem Leid. Die Folgen sind gravierend: Sie schädigt die Gesundheit und wirkt sich negativ auf viele Lebensbereiche der Betroffenen aus.

Die Verabschiedung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, der sogenannten Istanbul-Konvention im Jahr 2011 und auch das im Februar 2025 verabschiedete Gewalthilfegesetz sind wichtige Meilensteine und machen deutlich: Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung gegen die der Staat konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen muss. Es geht um nichts Geringeres als ein Leben ohne Gewalt.

Trotz dieser klaren Vorgaben zeigt die Realität, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein drängendes gesellschaftliches Problem ist.

Mit diesem Landesaktionsplan bekräftigt und verstärkt das Saarland seinen Einsatz für die Umsetzung der Istanbul-Konvention – dem ersten völkerrechtlichen Instrument in Europa –, das eine umfassende Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fordert.

Seit Deutschland die IK im Jahr 2018 ratifiziert hat, ist das Saarland verpflichtet die Vorgaben des Übereinkommens umzusetzen. Zudem wird der Umsetzungsstand der IK durch GREVIO regelmäßig überprüft. GREVIO steht für „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“ und ist ein unabhängiges Überwachungs- und Expertengremium des Europarats, das dazu eingesetzt wurde, die Umsetzung der IK in den Vertragssaaten zu überwachen und zu bewerten.

Außerdem steht der Landesaktionsplan in engem Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) im Saarland. Das GewHG sieht vor, dass von Gewalt betroffene Frauen und deren mitbetroffene Kinder ab 1. Januar 2032 einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung haben. Es verpflichtet auch das Saarland dazu ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Verfügung zu stellen.

Die saarländische Gleichstellungsstrategie aus dem Jahr 2025 greift auch das Themenfeld Gewalt auf und stellt klar: Freiheit von Gewalt ist eine Grundbedingung für Gleichstellung.

Wo stehen wir im Saarland?

Im Jahr 2024 wurden im Saarland insgesamt 3.883 Menschen Opfer häuslicher Gewalt, davon waren 2.754 Frauen und Mädchen (so die polizeiliche Kriminalstatistik Saarland 2024). Diese Zahlen bilden nur einen Teil der Gewaltdaten ab, da viele solcher Taten nicht bei der Polizei angezeigt werden. Sie verdeutlichen die Notwendigkeit einer stetigen Weiterentwicklung umfassender, ineinandergreifender Maßnahmen, die Prävention, Intervention und nachhaltige Unterstützung wirkungsvoll miteinander verbinden. Denn nur durch ein koordiniertes Vorgehen kann es gelingen, die Strukturen, die Gewalt ermöglichen oder begünstigen, langfristig zu durchbrechen und betroffene Frauen und Mädchen wirksam zu schützen.

Seit vielen Jahren setzt sich das Saarland deshalb aktiv dafür ein, geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzuwirken und Mädchen sowie Frauen wirksam zu schützen. 2001 und 2011 wurden die ersten beiden Aktionspläne zur Bekämpfung häuslicher Gewalt entwickelt. Seitdem sind viele Maßnahmen umgesetzt worden, die darauf abzielen, den Schutz für Betroffene zu verbessern, Täter stärker in die Verantwortung zu nehmen und Gewalt frühzeitig zu verhindern. Diese Schritte sind Teil eines umfassenden Gesamtkonzepts, das kontinuierlich weiterentwickelt wird.

So führte die saarländische Polizei im Jahr 2014 eine Handlungsrichtlinie für den Umgang mit häuslicher Gewalt ein. Diese Richtlinie trägt dazu bei, Polizeikräfte gezielt für die besonderen Dynamiken und Hintergründe häuslicher Gewalt zu sensibilisieren. Gleichzeitig erleichtert

sie sowohl das unmittelbare Einschreiten vor Ort als auch die anschließende Sachbearbeitung solcher Fälle. Ein weiterer Fortschritt wurde 2025 mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (die sogenannte Fußfessel) als Maßnahme zur effektiven Durchsetzung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots erreicht. Dieses Instrument, das bislang nur in sechs weiteren Bundesländern existiert, ermöglicht es den Behörden, Schutzmaßnahmen für gefährdete Frauen und Mädchen noch wirksamer umzusetzen.

Nicht zuletzt durch den kontinuierlichen Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen steht gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen im Saarland ein Netz an spezialisierten Hilfsangeboten zur Verfügung.

Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems im Saarland



Was will dieser Landesaktionsplan?

Der vorliegende Aktionsplan bietet einen Überblick über die bestehenden und bereits geplanten Angebote, Strukturen und Schutzmaßnahmen im Saarland zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Er bildet den aktuellen Stand der Umsetzung ab und zeigt, welche Maßnahmen bereits initiiert oder verankert sind (IST-Stand). Noch nicht enthalten ist die weiterführende Entwicklungsplanung, die sich aus dem im Februar 2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetz ergibt.

Neben der breiteren Bekanntmachung des IST-Standes soll der Landesaktionsplan auf die bestehenden Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems im Saarland aufmerksam machen. Damit stellt er auch gleichzeitig eine umfassende Bestandsaufnahme dar, auf deren Grundlage in einem nächsten Schritt die weitere Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung zu den Gewaltschutzeinrichtungen erstellt wird. Der Landesaktionsplan ist dementsprechend als Teil eines großen Ganzen zu betrachten, als Teil eines lebendigen Prozesses der Verbesserung des Gewaltschutzsystems im Saarland.

Er führt die Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt aus verschiedenen Ministerien zusammen und stellt sie transparent dar. Er beschreibt Schwerpunkte, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten, die systematisch zur weiteren Umsetzung der Verpflichtungen der Istanbul-Konvention beitragen. Der hier abgebildete IST-Stand bildet eine Grundlage für die Ausgangsanalyse nach § 8 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes, um gezielte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu planen und umzusetzen. Der Landesaktionsplan ist damit eine Grundlage für die Identifikation von Lücken und Verbesserungsbedarfen, anhand derer die bestehenden Maßnahmen wirksam weiterentwickelt werden.

Wie wurde dieser Landesaktionsplan erstellt?

Ausgangspunkt ist die Istanbul-Konvention selbst. Der Landesaktionsplan zeigt auf, inwieweit die einzelnen Artikel der Istanbul Konvention im Saarland umgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass für die Umsetzung einiger Artikel allein der Bund zuständig ist. Der Landesaktionsplan zeigt daher nur die Schwerpunkte und Aufgaben auf, für deren Umsetzung das Saarland zuständig ist.

In die Entwicklung wurden mehrere Bausteine einbezogen:

• Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG)

Durch eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) wurden die bestehenden staatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der IK aus den verschiedenen Ressorts zusammengetragen.

• GREVIO

Diese Zusammenstellung wurde um die Ergebnisse der quantitativen Fragebogenerhebung von der Expertengruppe GREVIO (Begriffserklärung auf Seite 1) ergänzt.

• Runder Tisch Istanbul-Konvention

Im Rahmen des Runden Tisches „Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt – Umsetzung der Istanbul-Konvention“ wurden auch zivilgesellschaftliche Organisationen an diesem Prozess beteiligt, indem Zulieferungen zu einer Bedarfsabfrage erfolgten. Diese werden vor allem in die noch folgende Fortschreibung einbezogen.

Wie geht es weiter?

Der Landesaktionsplan wird gemeinsam mit den Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen kontinuierlich fortgeschrieben. Die Fortschreibung steht in einem engen Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Saarland. Um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung erfüllen zu können, müssen die Länder nach § 8 GewHG zunächst eine Ausgangsanalyse über die vorhandenen Schutz- und Beratungskapazitäten vornehmen, um darauf aufbauend die weitere Entwicklung zu planen und das Schutz- und Hilfesystem im Saarland bedarfsgerecht auszubauen. Ziel ist es, die Bestandsaufnahme in diesem Landesaktionsplan mit der Ausgangsanalyse zur Umsetzung des GewHG zu verzahnen und die Maßnahmenplanung bzw. Entwicklungsplanung auf einer gemeinsamen Bedarfsanalyse auszubauen. Nur so kann eine ganzheitliche Strategie erreicht werden, die die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben von Istanbul-Konvention und GewHG, die sich teils überlappen, gewährleistet. Hierzu fanden bereits zwei Workshops mit den Einrichtungen statt, um die Ausgangsanalyse durchzuführen und die Entwicklungsplanung vorzubereiten.

Workshop 1: Auftaktveranstaltung mit den Schutzeinrichtungen (10.09.2025)

Der erste Workshop diente als Auftaktveranstaltung für die Schutz- und Beratungseinrichtungen im Saarland und stellt die Grundlage für die Bedarfsanalyse dar. Es standen zwei Gruppenarbeitsphasen im Mittelpunkt: Zunächst gaben die Einrichtungen Rückmeldungen zu den eingesetzten Fragebögen, diskutieren Herausforderungen und konnten Vorschläge für eine mögliche Vereinheitlichung der Datenerhebung machen. Zudem wurden erste prioritäre Handlungsfelder zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes herausgearbeitet. Gleichstellungsstrategie eingebracht. Der Erarbeitungsprozess wurde mit den Vertretungen der IMAG abgestimmt.

Workshop 2: Diskussion der Ergebnisse der Abfragen/des ersten Workshops am Runden Tisch Istanbul Konvention

Der zweite Workshop knüpfte direkt an die Auftaktveranstaltung an. Neben einer Diskussion der Ergebnisse der Bestandsaufnahme anhand der Fragebögen konnten darauf aufbauend die Teilnehmenden gemeinsam Handlungsbedarfe im Geltungsbereich des Gewalthilfegesetzes näher herausarbeiten.

Nächste Schritte im Jahr 2026

- Informationsveranstaltung zum Gewalthilfegesetz
- Start in die Entwicklungsplanung mit den Trägern
- Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Saarland

Zweck, Begriffsbestimmung, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Die Artikel 1 bis 6 der Istanbul-Konvention haben das Ziel, Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu verhindern, Betroffene zu schützen und Gewaltausübende strafrechtlich zu verfolgen. Das Abkommen fördert eine umfassende Politik zur Gleichstellung der Geschlechter. Um dieses Ziel zu erreichen, muss Gewalt zunächst als Form von Diskriminierung anerkannt und anschließend gezielt bekämpft werden.

Diese Pflichten müssen auch im Saarland umgesetzt werden.

Das Abkommen stellt klar: Es müssen alle Formen von Gewalt gegen Frauen in den Blick genommen werden, einschließlich häuslicher Gewalt, unabhängig von Alter, Herkunft oder sozialem Status der Betroffenen.

Definitionen

Gewalt gegen Frauen meint, dass körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt gegen eine Frau ausgeübt wird, weil sie eine Frau ist.

Von **häuslicher Gewalt** spricht man, wenn Gewalt innerhalb der Familie oder eines gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird. Zu den häufigsten Formen zählen **Partnerschaftsgewalt** sowie **generationsübergreifende Gewalt**, etwa zwischen Eltern und Kindern.

Geschlecht bezeichnet im Sinne der IK, gesellschaftlich geprägte Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht (Art. 3 IK).

Eine **Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person nicht gleich behandelt wird und dadurch **Nachteile** erfährt. Besonders häufig trifft das Menschen, die wegen ihrer **Herkunft**, ihres **Geschlechts**, ihrer **Religion**, ihrer **Behinderung**, ihrer **sexuellen Orientierung**, ihres **Alters** oder ihres **sozialen Status** benachteiligt werden.

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Ein wirksames Vorgehen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen im Saarland braucht eine gute Datengrundlage. Nur wenn verlässliche Informationen vorliegen, können gezielte Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die Artikel 7 bis 11 der Istanbul-Konvention geben dafür klare Vorgaben. Im Saarland arbeiten viele Engagierte in unterschiedlichen Formaten zusammen, um diesem Ziel näherzukommen.

Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Entsprechend des Artikels 10 der Istanbul-Konvention richtete das Saarland bereits Anfang 2002 eine Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ ein, um die Umsetzung der Konvention zu überwachen, zu steuern und zu verbessern. Gemeinsam mit verschiedenen Ministerien und NGOs arbeitet die Koordinierungsstelle daran, Gewalt gegen Mädchen und Frauen systematisch und dauerhaft zu bekämpfen. Sie sorgt dafür, dass alle Maßnahmen gegen Gewalt abgestimmt, wirkungsvoll umgesetzt und laufend überprüft werden – egal ob in der Prävention oder der Bekämpfung.

Um sicherzustellen, dass das Saarland eine ganzheitliche Strategie verfolgen kann, beschloss der Landtag 2022 die Erweiterung der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ zur Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die personelle Ausstattung wuchs von einer auf drei Vollzeitstellen und wurde durch eine sozialwissenschaftliche und eine juristische Referentin ergänzt.

Die Erarbeitung dieses Landesaktionsplans hat die Koordinierungsstelle maßgeblich mitgestaltet. Sie koordinierte den Prozess, vernetzte Beteiligte und sorgte dafür, dass alle wichtigen Gruppen zusammenarbeiteten, um den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu stärken. Dabei wurden zentrale IK-Prinzipien wie Prävention, Schutz, Strafverfolgung und eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten berücksichtigt. Diese Grundlagen prägen den Landesaktionsplan und unterstreichen den Anspruch, strukturell wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu etablieren.

Datensammlung und Forschung

Artikel 11 der Istanbul-Konvention verpflichtet auch das Saarland dazu, Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu sammeln und auszuwerten. Ziel ist es so, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.

1. Maßnahme

Ausgangsanalyse des bestehenden Schutz- und Beratungsangebots durch die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Im Zuge der Umsetzung des „Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Gewalthilfegesetz) wird eine Bestandsaufnahme des bestehenden Schutz- und Beratungssystems durchgeführt. Es wird geprüft, ob gewaltbetroffenen Frauen und ihren mitbetroffenen Kindern im Saarland ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlich fundierten sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Verfügung steht. Ziel ist es, Schutz- und Beratungskapazitäten zu ermitteln und darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungskapazitäten zu planen. Bei der Planung des Ausbaus im Rahmen des Gewalthilfegesetzes fließen auch die Anforderungen der Istanbul-Konvention ein.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

2. Maßnahme

Jährliche Datenerfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS erfasst alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten in ihren wesentlichen Merkmalen. Ziel ist ein möglichst klares und unverzerrtes Bild der angezeigten Kriminalität.

Die Bundes-PKS beruht auf den von den 16 Landeskriminalämtern gemeldeten Daten und stellt eine Gesamtschau der Kriminalität in Deutschland dar. Die PKS-Saarland hingegen erfasst die Kriminalität innerhalb des Saarlands und kann detailliertere Informationen zu spezifischen regionalen Entwicklungen liefern. Die Daten aus der PKS-Saarland werden jährlich in dem Bericht „Stand und Entwicklung der Kriminalität Saarland“ veröffentlicht. Dieser widmet sich in einem Kapitel auch der Thematik „Häusliche Gewalt“.

Die Landespolizeidirektion erstellt jährlich das Lagebild Häusliche Gewalt auf Basis der PKS. Es bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen und Fallzahlen. Ergänzt werden die statistischen Daten durch Praxiserfahrungen aus dem Wach- und Streifendienst sowie der Schwerpunktsachbearbeitung für Häusliche Gewalt.

Ab dem Berichtsjahr 2024 wird neben dem Lagebild „Häusliche Gewalt“ auch ein Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ erstellt, das eine detaillierte Darstellung dieses Kriminalitätsbereichs, basierend auf dem 2024 erstmals veröffentlichten Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ beinhaltet. Zudem wird die Landespolizeidirektion in diesem Lagebild zukünftig Femizide statistisch ausweisen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

3. Maßnahme

Statistische Erfassung der jährlichen Datenzulieferung an das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)

Das DIMR ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Das Institut ist mit dem Monitoring der Umsetzung, unter anderem der Berichterstattung zu der Konvention des Europarats zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Zu diesem Zweck hat es eine entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstelle eingerichtet.

Die Landespolizeidirektion bzw. das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport liefert die erforderlichen Daten zu dem vom DIMR erstellten „Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland“ an das DIMR.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Prävention

Präventionsarbeit im Gewaltbereich soll Gewalt frühzeitig verhindern – zum Beispiel durch Aufklärung, Schulungen oder Hilfsangebote. Sie ist wichtig, weil sie Betroffene schützt und langfristig eine Gesellschaft fördert, in der Gewalt keinen Platz hat. Die Artikel 12 bis 16 Istanbul-Konvention verlangen Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Geschlechterrollen hinterfragt, zielgruppenorientierte Informationsarbeit geschaffen und das öffentliche Bewusstsein geschult wird. Neben diesen Angeboten richtet sich die vorbeugende Interventions- und Beratungsarbeit auch an gewaltausübende Männer. Denn nur, wenn Täter lernen sich in zwischenmenschlichen Beziehungen gewaltfrei zu verhalten, können weitere Straftaten vermieden werden.

Allgemeine Verpflichtung

Artikel 12 der Istanbul-Konvention verpflichtet das Saarland, Maßnahmen zu unterstützen, die soziale bzw. kulturelle Verhaltensmuster hinterfragen und diskriminierende Traditionen abbauen. Es gilt, Gewalt konsequent zu verhindern, noch bevor sie entsteht. Der Themenbereich umfasst auch Maßnahmen in der Bildung und am Arbeitsmarkt.

Allgemeine Bildungsmaßnahmen

4. Maßnahme

Entwicklung und Verleih der Medienkoffer »Geschlecht und Vielfalt« KIDS und »Geschlecht und Vielfalt« YOUTH

Die Medienkoffer beinhalten kinder- und jugendgerechte Methoden zur Reflexion verschiedener Dimensionen von Geschlecht (unter anderem Differenzierung sex & gender), Geschlechter-

stereotypen, Rollenerwartungen und den damit einhergehenden Machtstrukturen in unserer Gesellschaft, Schwerpunkte sind unter anderem: Körper und Sexualität.

Die Koffer umfassen Medien (Bücher, Spiele, CDs) die von Kindern und Jugendlichen selbstständig genutzt werden können. Außerdem beinhalten die Koffer Handbücher für pädagogische Fachkräfte, in denen Methoden zur expliziten Auseinandersetzung mit Körper, Geschlecht und geschlechterbedingten Machtverhältnissen in unserer Gesellschaft beschrieben sind.

Der Verleih erfolgt ausschließlich nach vorheriger Schulung der entleihenden pädagogischen Fachkräfte bzw. Institution.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit dem Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit & Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

5. Maßnahme

Projekt zur sexuellen Bildung für Kinder der 6. Schulklasse

In Neunkirchen wird ein Modellprojekt durch die Gemeinwesen- und Jugendarbeit organisiert und an zwei Gemeinschaftsschulen durch zwei Fachkräfte des Genderkompetenz-Zentrums durchgeführt. Primärpräventionsmaßnahmen richten sich gezielt an die 6. Schlussklasse, um frühzeitig eine Sensibilität für Geschlechterstereotypen zu schaffen. Im Fokus steht dabei die Reflexion von Stereotypen sowie die Auseinandersetzung mit Vorstellungen von Sexualität und Machtverhältnissen in Beziehungen und der Familie.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

6. Maßnahme

Schwerpunktjahr 2025 „Körpervielfalt, psychische Gesundheit, Essen und Essstörungen“ unter anderem mit Fachveranstaltungen und Workshops

Der Fokus auf Körpervielfalt, Essverhalten und psychische Gesundheit in der Mädchenarbeit unterstützt das Ziel geschlechtsspezifische Gewalt durch Veränderung gesellschaftlicher Einstellungen, Geschlechterrollen und stereotypisierender Muster zu verhindern.

Die pädagogische Auseinandersetzung mit Körper- und Gesundheitsnormen sowie die Thematisierung struktureller Diskriminierung aufgrund von Körperformen und Körpergewicht („Bodyismus“ & „Lookismus“) stärken Mädchen und junge Frauen in ihrer Selbstwahrnehmung und Resilienz. In einem gesellschaftlichen Klima, das insbesondere Mädchen mit normativen Schönheitsidealen konfrontiert und abweichende Körperbilder stigmatisiert, fördert der Schwerpunkt die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Selbstermächtigung.

Die Maßnahmen – darunter Fachveranstaltungen, Workshops, eine landesweite Kampagne und eine Broschüre für Fachkräfte – zielen auf die Entwicklung eines positiven Körperbildes und stärken Mädchen und junge Frauen gegen psychische Belastungen, Selbstabwertung und gesellschaftlichen Druck. Damit leisten sie einen Beitrag zur psychosozialen Prävention, zur Förderung der seelischen Gesundheit sowie zur Vermeidung geschlechtsbezogener Gewaltdynamiken, die häufig im Kontext normativer Anforderungen und Abwertungserfahrungen wurzeln.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

7. Maßnahme

Veranstaltung zum Weltmädchentag 2025

Mit der Unterstützung und fachlichen Begleitung des Mädchenarbeitskreises St. Wendel setzt die Fachstelle Mädchenarbeit gezielt Impulse zur Stärkung von Mädchenrechten und zur Förderung von Selbstbestimmung, Partizipation und Gleichberechtigung. Durch die Initiierung einer Veranstaltungswoche mit vielfältigen Aktionen lokaler Träger wird die gesellschaftliche Bedeutung des Themas auf regionaler Ebene gestärkt.

Gleichzeitig werden durch die landesweite Öffentlichkeitsarbeit – inklusive Sichtbarkeit über soziale Medien – gesellschaftliche Diskussionen angestoßen, stereotype Rollenbilder hinterfragt und Empowerment gefördert. Damit leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Primärprävention geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

8. Maßnahme

Pilotprojekt - StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt)

StoP ist ein gemeinwesenorientiertes Pilotprojekt zur Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt, dass wir in verschiedenen Landkreisen ansiedeln. Ziel ist es, Gewalt als gesellschaftliches Problem sichtbar zu machen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, um Betroffene nachhaltig zu unterstützen.

Im Fokus steht ein ganzheitlicher Ansatz: Neben individueller Hilfe werden Gemeinschaften gestärkt, um häusliche Gewalt zu enttabuisieren und den Zugang zu Unterstützung zu erleichtern. Durch die Einbindung von Nachbarschaften, sozialen Einrichtungen und Schulen entsteht ein unterstützendes Umfeld, das frühzeitig Anzeichen von Gewalt erkennt und Betroffenen zur Seite steht.

Veranstaltungen, Kampagnen und Schulungen fördern das Bewusstsein und stärken soziale Beziehungen, um Isolation entgegenzuwirken. So entsteht ein umfassendes Schutzkonzept, das langfristig zur Gewaltprävention beiträgt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Allgemeine polizeiliche Maßnahmen

9. Maßnahme

Gewaltprävention in der Landespolizeidirektion

Gewaltprävention ist ein zentraler Bestandteil der polizeilichen Kriminalprävention. Innerhalb der Landespolizeidirektion sind mehrere Stellen mit diesem Thema befasst. So arbeitet das Dezernat LPD 253 Polizeiliche Kriminalprävention eng mit der Opferschutzbeauftragten der Landespolizeidirektion sowie der Zentralstelle Häusliche Gewalt zusammen, die im Direktionsbüro der Landespolizeidirektion angesiedelt ist. Auf regionaler Ebene übernehmen die stellvertretenden Leiterinnen bzw. Leiter der 12 Polizeidienststellen die Funktion der Opferschutz- und Präventionsverantwortlichen. Auch die stellvertretenden Dienststellenleitungen der einzelnen Fachabteilungen sind für Opferschutz und Prävention zuständig. Die jeweiligen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektion arbeiten im Themenfeld Gewaltprävention eng miteinander zusammen.

Auf Anfrage finden einzelne Veranstaltungen von öffentlichen und/oder privaten Trägern zum

Thema Gewaltprävention in Verbindung mit den oben genannten Zentralstellen statt. Dabei werden Vorträge im Rahmen der Arbeitsgruppe Medienkompetenz, der Kommunalen Kriminalprävention, auf Anfrage von Vereinen und Bildungsträgern, etc. gehalten. Mögliche Inhalte sind beispielsweise:

- Gewalt gegen Frauen,
- Sexualisierte Gewalt,
- Digitale Gewalt,
- Gewalt am Arbeitsplatz und
- Straftaten zum Nachteil älterer Menschen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

10. Maßnahme

Gewaltprävention für geflüchtete Personen

Um die Vielfalt der Bedarfe abzudecken und die benötigte Expertise zu gewährleisten, arbeitet die Zentrale Ausländerbehörde mit externen Institutionen und Anbietern (z.B. Wohlfahrtsverbänden, Betroffenenunterstützungseinrichtungen, Jugendämtern, Beratungseinrichtungen, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen) zusammen.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei, die mit einem „Polizeibüro“ in der Landesaufnahmestelle als direkter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

11. Maßnahme

Gewaltprävention in Unterkünften für geflüchtete Personen

Die Landesaufnahmestelle Lebach ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerbende. Sie ist eine Gemeinschaftsunterkunft und dient auch als Ausreisezentrum für abgelehnte und unerlaubt eingereiste Asylbewerbende und nichtdeutsche Staatsangehörige.

In den Unterkünften wird ein Gewaltschutzkonzept umgesetzt. Zudem fördert das Saarland eine Projektstelle zum Thema Gewaltschutz in Lebach. Die Mitarbeitenden der Landesaufnahmestelle und der eingesetzten Dienstleistungsfirmen werden zum Thema Gewaltschutz fortgebildet.

Frauen (mit oder ohne Kinder), die allein geflüchtet sind, werden getrennt von Männern untergebracht. Ihnen stehen getrennte Wohnbereiche, Duschen und Toiletten zur Verfügung. Alle Zimmer sind von innen per Chipsystem verschließbar. Auch die Neubauten berücksichtigen vollständige Rückzugsmöglichkeiten, wodurch ihre Privatsphäre gewährleistet wird.

In der Landesaufnahmestelle ist ein Polizeibüro eingerichtet und Frauen können die Vollzugspolizei bei Problemstellungen oder Fragen unmittelbar kontaktieren. Die Unterbringung berücksichtigt die Nähe zum Sicherheitsdienst. Dieser setzt sowohl weibliches als auch männliches Personal ein.

Im Falle eines konkreten Vorfalls kann die Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung aus sonstigen Gründen (Verteilung in Kommune) geprüft werden.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Vermeidung von Diskriminierung

12. Maßnahme

Interne Konzeption der Landespolizeidirektion zum Schutz vor Diskriminierung/sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Das damalige Landespolizeipräsidium hat am 14. Januar 2021 die „Konzeption zum Schutz vor Diskriminierung/sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ etabliert, die weiterhin Gültigkeit besitzt. Danach wird Diskriminierung in jeglicher Form verurteilt und es wird sich für den Schutz der Mitarbeitenden vor diskriminierenden Verhaltensweisen und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz eingesetzt.

Etwaige Fehlverhalten werden konsequent aufgeklärt und verfolgt. Unabhängig von einem etwaigen Strafverfahren sind adäquate dienstrechtliche, arbeitsrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

13. Maßnahme

Interne Aus- und Fortbildungsprogramme zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) bei der Polizei

Alle im Polizeidienst tätigen Personen werden in ihrer Ausbildung in einem Workshop durch die Frauenbeauftragte der Landespolizeidirektion zu den Inhalten des AGG geschult.

Außerdem findet sich das Thema Gleichstellung in der polizeilichen Fortbildung in den folgenden Angeboten wieder:

- Fortbildung für Führungskräfte „Mobbing und sexuelle Belästigung: Erkennen und Verhindern“,
- Führungsfachwissen Schutzpolizei für Führungskräfte und
- Schulung zum AGG für Mitarbeitende von LPD 114 (Polizeilicher Ordnungsdienst/Wach- und Pförtnerdienst).

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

14. Maßnahme

Frauenbeauftragte und Frauenförderpläne nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Sobald eine Dienststelle mindestens zehn Beschäftigte hat, muss sie das Amt einer Frauenbeauftragten einrichten (§ 21 LGG). Diese wird von den weiblichen Beschäftigten in einer geheimen Wahl gewählt.

Die Frauenbeauftragte ist eine wichtige Ansprechpartnerin für alle Kolleginnen – insbesondere auch bei Themen wie sexueller Belästigung. Sie berät, unterstützt, und darf bei Personalentscheidungen wie Einstellungen, Beförderungen und Versetzungen mitwirken. Dafür hat sie auch das Recht auf Informationen und Einblick in relevante Unterlagen. Falls nötig, kann sie nach § 24 LGG sogar rechtlich gegen Verstöße vorgehen.

Nach § 7 LGG sollen Frauenförderpläne die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen verbessern – besonders dort, wo sie noch unterrepräsentiert sind. Gewaltprävention spielt dabei eine wichtige Rolle, damit ein sicherer und fairer Arbeitsplatz entsteht.

Die Umsetzung, der im Förderplan hinterlegten verbindlichen Zielvorgaben, werden regelmäßig dokumentiert (§ 9 LGG). Alle vier Jahre berichtet die Landesverwaltung dem Landtag über die Fortschritte beim der Umsetzung des LGG.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

15. Maßnahme

Kommunale Frauenbeauftragte – Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)

Gemeinden mit einer Einwohnendenzahl von mehr als 20.000 müssen gemäß § 79a KSVG eine hauptamtliche kommunale Frauenbeauftragte bestellen. Ihre Aufgabe ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu fördern und bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Sie werden frühzeitig in alle Vorhaben, Projekte, Entscheidungen und Maßnahmen eingebunden, um sicherzustellen, dass Gleichberechtigung mitgedacht wird. Außerdem engagieren sie sich bei Öffentlichkeitskampagnen – etwa bei der Aufklärung über K.o.-Tropfen bei Stadtfesten und ähnlichen Events, wo sie die Bürgerinnen und Bürger direkt informiert.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

16. Maßnahme

Prävention vor sexueller Belästigung nach LGG

§ 20 LGG verpflichtet die Dienststellen, vorbeugende Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu ergreifen, Beschwerdemöglichkeiten vertraulich zu gestalten, Schulungen durchzuführen und eine Kultur des respektvollen Umgangs zu fördern. Die Frauenbeauftragte spielt hierbei eine zentrale Rolle, um die Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Betroffene können sich an die Frauenbeauftragte wenden um die sexuelle Belästigung bei den Vorgesetzten anzuzeigen. Die Frauenbeauftragte beteiligt sich am Disziplinarverfahren.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Arbeitsmarkt

17. Maßnahme

Frauen in Arbeit – Familien stärken

Das Landesarbeitsmarktprogramm „Frauen in Arbeit“ wurde um den Bereich „Familien stärken“ ergänzt und konzeptionell weiterentwickelt. Mit dieser ganzheitlichen Strategie wird insbesondere die Gefahr von Altersarmut bei Frauen und der finanziellen Abhängigkeit vom Partner reduziert. Mit dem Angebot wird die Unabhängigkeit der Frauen gestärkt und das Risiko aufgrund einer wirtschaftlichen Abhängigkeit in Gewaltbeziehungen zu verbleiben wird vermindert.

Das Programm ermöglicht eine individuelle Beratung und Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg von Frauen in den Beruf. Im Rahmen dessen wurden die Netzwerkstelle „Frauen im Beruf – FiB“ bei der Arbeitskammer sowie die Beratungsstellen „Frau und Beruf“ in allen Landkreisen und dem Regionalverband für konkrete Beratungsbedarfe von Frauen eingerichtet. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, Rahmenbedingungen zu verbessern, um Aus- und Weiterbildung auch in Teilzeit absolvieren zu können.

Das Landesprogramm umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Landes-Netzwerkstelle „Frauen im Beruf – FiB“ (angesiedelt bei der Arbeitskammer),
- Regionale Beratungsstellen „Frau und Beruf“ (in allen Landkreisen sowie im Regionalverband Saarbrücken implementiert),
- Maßnahmen zur Vorbereitung des beruflichen (Wieder-) Einstiegs von Frauen und
- Sozialpädagogische Begleitung während der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

18. Maßnahme

Regionale Jobmessen

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen werden Maßnahmen zur beruflichen Integration unterstützt. Im Juli 2024, im März und im Oktober 2025 fanden Jobmessen in Saarbrücken, Dillingen und Neunkirchen statt. Die Veranstaltungen unterstützen Frauen beim beruflichen (Neu-)Start, dem Wiedereinstieg und der Ausweitung ihrer Arbeitszeit. Die Messen ermöglichen die direkte und niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit Unternehmen.

Die Jobmessen bieten ebenso praxisnahe Unterstützung bei Bewerbung, Jobsuche und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Fachvorträge und Austauschformate behandeln Themen wie Einstiegsmöglichkeiten, Förderangebote, Mini-/Midi-Jobs, Renteninfos und Mentoring für Frauen mit Migrationsgeschichte.

Ein Bewerbungsscheck und kostenfreie Bewerbungsfotos ergänzen das Angebot.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Bewusstseinsbildung

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sollen Gewalt enttabuisieren und Mädchen sowie Frauen durch Wissen ermutigen, über Gewalterfahrungen zu sprechen und zu erfahren wie sie sich zur Wehr setzen können. Das Saarland unterstützt gemäß Artikel 13 der Istanbul-Konvention Kampagnen, die das öffentliche Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen stärken.

19. Maßnahme

Kampagne 2025 „Körper(-bild), Essen und psychische Gesundheit

Die landesweite Kampagne zielt darauf ab, das Bewusstsein für die Auswirkungen normativer Körper- und Gesundheitsbilder auf Mädchen und junge Frauen zu schärfen.

In Kooperation mit dem Arbeitskreis „Lobby für Mädchen und junge Frauen Saarland“, der Hochschule der Bildenden Künste (HBK) sowie ggf. mit Jugendlichen selbst werden öffentlichkeitswirksame Materialien entwickelt. Diese sensibilisieren für die Themen Körpervielfalt, psychische Gesundheit und Essverhalten und verweisen auf bestehende Hilfenetze.

Ziel ist es, gesellschaftlichen Druck, Bodyismus, Lookismus und Essstigmata sichtbar zu machen und diskriminierenden Normen entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll ein wertschätzender und empowernder Umgang mit Körpervielfalt gestärkt werden – als Beitrag zur Förderung von Resilienz und Selbstakzeptanz. So kann psychische Gewalt aufgrund der Diskriminierung wegen Bodyismus und Lookismus im Alltag besser begegnet werden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

20. Maßnahme

Fortbildungsprojekte aus der Gleichstellungsstrategie „Kinder und Jugendliche jenseits von Rollenbildern“

Das Handlungsfeld „Chancengleichheit von Anfang an“ in der Gleichstellungsstrategie des Saarlands enthält eine Vielzahl Maßnahmen mit dem Ziel, dass Mädchen und Jungen von Anfang an die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Interessen und ihr Potenzial frei von festen Rollenbildern zu entfalten. Um eine größere Offenheit in der Entwicklung zu ermöglichen, werden die Fachkräfte,

die viel Zeit mit den Kindern verbringen, geschult, die Kinder dabei zu unterstützen sich frei von Rollenbildern zu entwickeln.

Mit einem Bündel an Maßnahmen wird darauf reagiert:

- Fortbildungen zu geschlechtersensibler Pädagogik im Bereich der frühkindlichen Bildung (z. B. für Erziehende, Familienarbeit, interkulturelle Sensibilität),
- Geschlechterreflektierte Fortbildungsprogramme aus dem Bereich der Jugendhilfe,
- Gleichstellungssensible Beratung von Vereinen, Trägern, Institutionen durch das Landesjugendamt bei der Konzeptentwicklung und Projektplanung bei Angeboten für Kinder und Jugendliche und
- Gleichstellungsorientierte Überprüfung der Fördermaßgaben in den Bereichen Freizeit und Bildungsmaßnahmen durch das Landesjugendamt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

21. Maßnahme

Organisation von Facharbeitskreisen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

Der Fokus liegt auf der fachlichen Begleitung und der Vernetzung der Arbeitskreise zur Jungen- und Mädchenarbeit. Dabei spielt die Unterstützung durch das Genderkompetenzzentrum eine zentrale Rolle, um den Austausch gemeinsamer Arbeitsansätze zwischen den Beteiligten zu fördern.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit & Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

22. Maßnahme

„Echt klasse“ Angebot gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und jungen Frauen ab der Grundschule

Seit 2013 verleiht die Beratungsstelle Nele im Saarland die interaktive Wanderausstellung „ECHT KLASSE! – Spielstationen zum Starksein“ an Grundschulen und begleitet sie fachlich. Ziel ist es, Kinder im Grundschulalter zu stärken, denn selbstbewusste, aufgeklärte und informierte Kinder haben eine größere Chance, sich vor sexualisierten Übergriffen zu schützen als unsichere und schüchterne Kinder. Die Ausstellung fördert Selbstwertgefühl, vermittelt den Umgang mit Gefühlen, Berührungen und Geheimnissen und ermutigt zum Hilfefinden und Nein-Sagen. Die Ausstellung ist interaktiv und bezieht mehrere Sinne mit ein.

ECHT KLASSE! richtet sich an Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte. Sie umfasst eine Fortbildung für Lehrkräfte und einen Informationsabend für Eltern, um frühzeitig Prävention und Ich-Stärkung zu fördern. Die positive Resonanz zeigt: Die Ausstellung baut Berührungsängste ab und stärkt die Handlungssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Das begleitende Handbuch „Wir sind ECHT KLASSE“ unterstützt die nachhaltige Umsetzung im Unterricht mit praxisnahen Materialien.

Zuständigkeit Nele Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur

23. Maßnahme

„Echt krass“ Angebot gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und jungen Frauen ab 8.Klasse

Seit 2017 stellt die Beratungsstelle Nele die interaktive Ausstellung „ECHT KRASS!“ Schulen ab Klasse 8 und Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung. Sie macht Jugendliche aufmerksam auf sexualisierte Grenzverletzungen und stärkt ihr Bewusstsein für persönliche Grenzen, Rechte und Handlungsmöglichkeiten.

Ein begleitender Präventionsparcours fördert soziale Kompetenzen und zeigt Wege aus sexualisierter Gewalt auf. Lehrkräfte erhalten durch eine Fortbildung praxisnahe Impulse für Prävention und konkrete Handlungsschritte bei Verdachtsfällen. Ein Elternbrief informiert über Risiken und Schutzmöglichkeiten im Jugendalter.

Das Handbuch „ECHT KRASS!“ bietet vielfältige Unterrichtsideen und Materialien für eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema. Jugendliche bekommen die Broschüre „Wo hört der Spaß auf?“, die wichtige Frage altersgerecht aufgreift.

Zuständigkeit Nele Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur

24. Maßnahme

Landeskampagne „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“

Seit 2014 wird Betroffenen von sexualisierter Gewalt die vertrauliche Spurensicherung (siehe Maßnahme 97) und damit der Zugang zu einer „verfahrensunabhängigen“ Beweissicherung ermöglicht.

Mit der Informationskampagne der Landesregierung „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren!“ wird auf das Angebot der vertraulichen Spurensicherung hingewiesen. Es werden Flyer, Plakate und weitere Informationsmaterialien in der Öffentlichkeit verteilt. Außerdem wird die Kampagne durch die Multiplikatoren-Schulungen des Frauennotrufs Saarland unterstützt und bekannt gemacht.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit dem Frauennotruf Saarland, der Ärztekammer des Saarlandes, der Landespolizeidirektion und dem Berufsverband der Frauenärzte.

25. Maßnahme

Landeskampagne „Mich kriegst du nicht K.O.! zum Thema K.o.-Tropfen“

Ob in der Partyszene oder im privaten und beruflichen Umfeld! K.o.-Tropfen stellen eine unsichtbare Gefahr dar. Sie machen manipulierbar und wehrlos. Mitunter werden sie gezielt eingesetzt, um Sexualstraftaten zu begehen. Auch im Saarland werden junge Menschen immer öfter Betroffene sexualisierter Gewalt, nachdem ihnen - sei es durch Fremde oder durch Personen aus dem privaten oder beruflichen Umfeld - unbemerkt K.o.-Tropfen verabreicht wurden. Da sich viele Personen dieser unsichtbaren Gefahr nicht bewusst sind, ist Aufklärung wichtig.

Im November 2022 startete die landesweite Öffentlichkeitsarbeitskampagne zum Thema K.o.-Tropfen und sexualisierte Gewalt.

Ziel der Kampagne ist die Bewusstseinsbildung für die Gefahren, die aus der Verabreichung von sogenannten K.o.-Tropfen resultieren. Sie informiert über Hilfeangebote und Fachstellen im saarländischen Unterstützungsnetz. Es werden Strategien aufgezeigt, die es ermöglichen, sich und andere besser zu schützen. Mit Flyern, Infomaterial, Bus- und Plakatwerbungen wird auf das Thema aufmerksam gemacht. Ein Videoclip macht die Präventionskampagne landesweit im Kino oder in den sozialen Medien bekannt.

Aufgrund der landesweit positiven Resonanz zur Kampagne fasste der Landtag des Saarlandes am 7. Mai 2025 einen Beschluss, mit dem die Landesregierung dazu aufgefordert wurde, „die Kampagne „Mich kriegst du nicht K.O.“ – als Teil der Gesamtstrategie der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Initiative „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“ fortzuführen und weiter auszubauen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit der LAG Kommunale Frauenbeauftragte, dem Frauennotruf Saarland, der Landespolizeidirektion sowie den Fachberatungsstellen Nele, Phoenix, WEISSER RING e.V.

26. Maßnahme

Digitale Kampagnen gegen Gewalt an Frauen– Social Media

Die Landespolizeidirektion und das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport veröffentlichen anlassbezogene Beiträge auf ihren Kanälen (z. B. Instagram, Facebook, X). Über die Social-Media-Accounts erfolgten Beiträge zum Weltfrauentag und an dem Tag gegen Gewalt an Frauen.

Darüber hinaus werden Kampagnen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen unterstützt. Dazu werden auch Informationen auf unterschiedlichen Portalen wie YouTube (<https://www.youtube.com/c/PolizeilicheKriminalpr%C3%A4vention>) oder Instagram (@zivilehelden) geteilt.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

27. Maßnahme

Informationen zum Thema Gewaltprävention auf dem Bildungsserver

Das Ministerium stellt auf der Webseite Bildungsserver eine frei zugängliche Informationsplattform zum Thema Gewaltprävention (www.saarland.de/gewaltpraevention) bereit, die sich unter anderem an Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler richtet. Die Seiten werden sukzessive ergänzt und regelmäßig aktualisiert. Perspektivisch werden auch Inhalte zur geschlechtsspezifischen Gewalt im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention angeboten – ergänzt durch weiterführende Informationen wie Links zu Hilfsangeboten und Beratungsstellen.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

Bildung

Gemäß Artikel 14 der Istanbul-Konvention muss das Saarland Themen wie Gleichstellung und gewaltfreie Konfliktlösung in offizielle Lehrmaterialien aufnehmen. Kitas und Schulen als erste Lernorte außerhalb der Familie tragen zur Prävention und Bewusstseinsbildung bei – sie legen den Grundstein für ein respektvolles, gleichberechtigtes Miteinander von Anfang an.

28. Maßnahme

Projekte und Workshops mit Jugendlichen durch das Genderkompetenz-Zentrum | Saar

Für junge Menschen gibt es eine Vielzahl an Projekten und Workshops. Multiplikatoren werden speziell im Bereich der Freiwilligendienste geschult. Ein Beispiel sind Musik-Workshops, in denen sich Freiwillige mit hypermaskuliner und gewaltvoller Männlichkeit(en) im Rap beschäftigt.

Ein weiteres Beispiel ist das Theaterstück „OH MAMA“. Es greift die Thematik Mutterschaft auf und beleuchtet sowohl die Herausforderungen als auch die Chancen. Ergänzend dazu werden Interviews

geführt, ein, Vorgespräch angeboten und ein pädagogisch begleiteter Theaterbesuch ermöglicht.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit & Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

29. Maßnahme

Gemeinsam Klasse sein!

Das Unterrichtsprogramm „Gemeinsam Klasse sein!“ richtet sich an allgemeinbildende weiterführende Schulen und vermittelt zentrale Werte wie gegenseitigen Respekt und gewaltfreie Konfliktbewältigung. Außerdem thematisiert es Mobbing und Ausgrenzung.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur in Kooperation mit der Krankenkasse „Die Techniker“

30. Maßnahme

Zertifizierungskurs zur Stärkung und zum Schutz von Kindern für Kindertagesstätten und Schulen

Der Kurs 2025/26 für Kita und Schule im multiprofessionellen Kontext bietet praxisnahe Schulungen zur Stärkung und zum Schutz von Kindern. Er vermittelt Fachkräften Handlungskompetenzen, um geschlechtsspezifische Gewalt frühzeitig zu erkennen und präventiv entgegenzuwirken.

Zuständigkeit Bildungscampus Saarland

31. Maßnahme

Richtlinien für Sexualerziehung zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes

Sexualerziehung ist Teil des schulischen Bildungsauftrags und fördert verantwortungsbewusstes Sexualverhalten sowie respektvolle, gleichberechtigte Partnerschaften. Schulen vermitteln grundlegendes Wissen über Sexualität und Verhütung – unabhängig vom sozialen Hintergrund. Altersgerechte Aufklärung stärkt das Selbstbestimmungsrecht und hilft, Grenzverletzungen zu erkennen und zu vermeiden. Sexualpädagogik leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt. Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem Sexualverhalten Teil der Gesamterziehung und soll Schülerinnen und Schüler zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft, zu Toleranz und Respekt befähigen.

Damit sind Schulen ein zentraler Ort der Vermittlung von Wissen über Sexualität und Verhütung für Jugendliche unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund. Sie unterstützen und begleiten Kinder und Jugendliche in ihrer psychosexuellen Entwicklung.

Kinder und Jugendliche, die altersentsprechendes Wissen über ihren Körper und ihre Sexualität haben und die in ihrem Selbstbestimmungsrecht im Umgang mit Grenzen gestärkt werden, lernen, sich gegen Grenzverletzungen zu behaupten und die Grenzen anderer zu achten. Sexualpädagogik ist daher auch ein wesentlicher Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen.

Die Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes bestimmen, dass Sexualerziehung dazu beitragen soll, vorhandene Vorurteile abzubauen und zur Achtung der Würde und Eigenart des Mitmenschen und zur Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme erziehen soll. Aktuell wird geprüft ob Inhalte wie Respekt, Toleranz und die Vermeidung von Geschlechterstereotypen noch gezielter und zeitgemäßer verankert werden können.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

32. Maßnahme

Aktionstag „Girls Day“

Der Girls' Day ist ein jährlicher Aktionstag zur Förderung von Mädchen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen und fördert gleichzeitig deren Selbstermächtigung.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

33. Maßnahme

Projekt Teenpower – Ich gehe meinen Weg!!!

Das Projekt „Ich“ richtet sich an Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren und stärkt durch partizipative Workshops Selbstwirksamkeit, persönliche Entwicklung und Empowerment, um Frauen und Mädchen dazu zu ermutigen für ihre Rechte einzustehen und junge Menschen für Gleichberechtigung zu sensibilisieren.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

34. Maßnahme

Projekt „Golden Goal“

Ein besonderes Beispiel für die gezielte Förderung von Mädchen mit Migrationshintergrund ist das Projekt „Golden Goal“ des Saarländischen Fußballverbandes. Dieses Programm wird an folgenden Grundschulen durchgeführt:

- Grundschule Wellesweiler,
- Bachschule Neunkirchen,
- Schillerschule Wiebelskirchen,
- Gebundene Ganztagsgrundschule Kirchberg, Saarbrücken,
- Grundschule Wallenbaum, Saarbrücken,
- Grundschule Folsterhöhe, Saarbrücken,
- Gebundene Ganztagsgrundschule Füllengarten, Saarbrücken,
- Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe, Völklingen und
- Odilienschule Dillingen.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

35. Maßnahme

Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit der Polizei

Im Bildungsministerium befasst sich das Team „Gewaltprävention“ im Referat „Bildungsgerechtigkeit, Arbeitswelt und Gesunde Schule“ mit zentralen Aspekten der Gewaltprävention. Dazu zählen unter anderem:

- Mobbing und Cybermobbing,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt,

- Entwicklung und Umsetzung schulischer Schutzkonzepte (Prävention und Intervention) und
- Kindeswohlgefährdung.

Teil des Teams ist eine Polizeibeamtin, die von der Landespolizeidirektion an das Ministerium für Bildung und Kultur abgeordnet ist. Ihre fachliche Expertise liefert insbesondere im Bereich Gewalt und Gewaltprävention wertvolle Impulse für die Arbeit des Ministeriums. So fließt polizeiliches Know-how gezielt in die Entwicklung und Umsetzung präventiver Maßnahmen ein.

Bei Bedarf unterstützen weitere Fachkräfte der Landespolizeidirektion die Arbeit des Ministeriums für Bildung und Kultur im Bereich Gewaltprävention.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

36. Maßnahme

Präventionsveranstaltungen in Schulen zum Thema Zwangsheirat

Zwangsheirat ist eine Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung, die überwiegend Mädchen und junge Frauen, aber auch Männer betrifft. Die Kampagne ‚NEIN ZU ZWANGSHEIRAT!‘ engagiert sich seit 2008 dafür, das Bewusstsein in der Gesellschaft für die Problematik der Zwangsheirat zu schärfen.

Ergänzt wird die Kampagne durch Präventionsveranstaltungen, welche die Fachleute in Schulen sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Eltern anbieten.

Ein zentraler Baustein der Kampagne ist das Angebot zielgruppenspezifischer Fortbildung, die sich an die Fachkräfte der Jugendämter sowie an Lehrkräfte richtet. Der Institution Schule kommt bei der Prävention zum Thema Zwangsheirat eine zentrale Rolle zu, weil sie oftmals der einzige Ort ist, wo betroffene bzw. bedrohte Kinder ohne Kontrolle durch die Familie agieren können.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Kooperation mit der Beratungsstelle für Migrantinnen des Vereins ALDONA e.V.

37. Maßnahme

Entwicklung schulischer Schutzkonzepte mit verbindlichen Rahmenvorgaben

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Dazu gehört auch, ihnen Wege zur Selbstvertretung und Mitbestimmung zu zeigen sowie Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Schulen übernehmen dabei eine besondere Verantwortung. Als ganztägige Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verbringen Kinder und Jugendliche dort zunehmend mehr Zeit. Seit August 2024 sind alle saarländischen Schulen gesetzlich verpflichtet, ein standortspezifisches Schutzkonzept zu erstellen.

Ziel ist es insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Das Schutzkonzept erstreckt sich auf die gesamte Dauer des schulischen Betriebs – sowohl im Unterricht als auch in eingerichteten außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten unter schulischer Aufsicht, wie der sogenannten Freiwilligen Ganztagschule. Schutzkonzepte sollen Schulen zu sicheren Orten machen, indem Gewalt vorgebeugt und die Handlungssicherheit zur Intervention bei Gewaltvorfällen verbessert wird. Außerdem sollen betroffene Kinder und Jugendliche – vor allem Mädchen – frühzeitig erkannt und ihnen Zugang zu Hilfe ermöglicht werden.

Die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes entspricht einem kontinuierlichen, partizipativen und systematischen Schulentwicklungsprozess, der in den schulischen Qualitätsrahmen einzubinden ist.

Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt verbindliche Rahmenvorgaben und Unterstützung

für die Schulen in Form von Materialien und Informationen (www.kinderschutz.saarland.de) bereit und bietet Fortbildungen für Lehrkräfte an. Geschlechtsspezifische Gewalt ist im allgemeinen Gewaltbegriff enthalten.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

38. Maßnahme

»LIEBESLEBEN - Das Mitmach-Projekt«

»LIEBESLEBEN - Das Mitmach-Projekt« leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung der sexuellen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern. Das Projekt ist Teil der Bundesinitiative „LIEBESLEBEN“ zur Förderung sexueller Gesundheit und Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, siehe auch www.liebesleben.de. Sowohl die personalkommunikative Großform, der Materialkoffer als auch die aktive Einbindung sexualpädagogischer Fachkräfte bei den Fortbildungen für Lehrkräfte verhelfen Themen der sexuellen Gesundheit zu mehr Präsenz in der Lebenswelt Schule. Darüber hinaus wird die Vernetzung von lokalen Fach- und Lehrkräften intensiviert.

»LIEBESLEBEN - Das Mitmach-Projekt« unterstützt damit die Umsetzung der geltenden Richtlinien zur Sexualerziehung an den saarländischen Schulen.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und Bildungscampus Saarland in fachlicher Zusammenarbeit mit Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit und dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e.V. (PKV)

Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Laut Artikel 15 der Istanbul-Konvention sollen bestimmte Berufsgruppen speziell geschult werden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Sie lernen wie sie den verschiedenen Gewaltformen, Diskriminierung und Sexismus begegnen können – ohne die Betroffenen zusätzlich zu belasten oder zu retraumatisieren.

Gesundheitsberufe

39. Maßnahme

Workshop „Konfliktzone Pflege – Gewalt begegnen mit Haltung“ für junge Menschen in Gesundheitsberufen bei dem Kongress „Young Help and Care“

Im Mai 2025 fand ein Workshop statt, der sich gezielt an junge Pflegekräfte richtete und praxisnah sowie interaktiv gestaltet wurde. Im Mittelpunkt stand die Reflexion eigener Erfahrungen, das Erarbeiten konkreter Handlungsstrategien und das Kennenlernen von Unterstützungsangeboten, um dem Thema Gewalt in der Pflege bewusst und präventiv zu begegnen.

Statt reinem Zuhören standen die aktive Beteiligung und der Austausch im Vordergrund: In Diskussionen, Gruppenarbeiten und anhand von Fallbeispielen aus dem Pflegealltag entwickelten die Teilnehmenden eigene Lösungsansätze. Durch die gemeinsame Reflexion entstand ein tieferes Verständnis für komplexe Situationen und Unsicherheiten im Umgang mit Gewalt.

Die praxisorientierten Elemente des Workshops sorgen dafür, dass das Gelernte direkt im beruflichen Alltag angewendet werden kann. Zum Abschluss erhielten die Teilnehmenden eine Übersicht hilfreicher Ressourcen und Anlaufstellen, die sie konkret nutzen können. Zusätzlich wurde

die Bildung von Netzwerken empfohlen – für einen fortlaufenden Austausch und gegenseitige Unterstützung im Berufsalltag.

Aufgrund der positiven Resonanz ist vorgesehen diesen Workshop in dem jährlich stattfindenden Kongress fortzuführen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und Arbeitskammer des Saarlandes

40. Maßnahme

E-Learning Angebote der Uniklinik Ulm auf der Kinderschutzplattform für Fachkräfte unterschiedlicher Fachdisziplinen

Zur Verbesserung des Kinderschutzes hatte die Kommission Kinderschutz im Saarland Handlungsbedarf bei der Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den relevanten Akteursgruppen aufgezeigt. Die Kommission sprach sich für die Implementierung einer E-Learning-Plattform mit spezialisierten, kostenfrei zugänglichen Fortbildungsmodulen für unterschiedliche Fachdisziplinen aus.

Seit 2020 ist die saarländische Kinderschutzplattform eingerichtet. Sie ermöglicht Fachkräften unterschiedlicher Disziplinen den kostenfreien Zugang zu den evaluierten Fortbildungsmodulen zum Thema Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm. Das Portal ist nach seinem Aufbau im Kontext der Arbeit der saarländischen Kinderschutzkommission gut eingeführt und hat sich in der saarländischen Kinderschutzlandschaft als geeignetes Informations- und Fortbildungsmedium erwiesen.

Derzeit sind folgende Module über das Kinderschutzportal für die Menschen im Saarland kostenfrei verfügbar:

- Kinderschutz in der Medizin – Ein Grundkurs für alle Gesundheitsberufe,
- Traumapädagogik,
- Traumatherapie,
- Leitungswissen Kinderschutz in Institutionen – Ein Online-Kurs für Führungskräfte,
- Kinderschutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten,
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Grundlagen, Prävention und Intervention,
- Entwicklung von Schutzkonzepten im ehrenamtlichen Kontext
- Gewaltprävention im Ehrenamtlichen Kontext

Das Portal hat sich in der saarländischen Kinderschutzlandschaft als geeignetes Informations- und Fortbildungsmedium erwiesen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger Zusammenarbeit mit der Uniklinik Ulm, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Kinderschutzbeauftragten

41. Maßnahme

Hybride Fortbildungsveranstaltung der Ärztekammer des Saarlandes zum Thema Kindeswohlgefährdung

Die Veranstaltung findet an drei Tagen in der Ärztekammer statt und kann sowohl in Präsenz als auch online verfolgt werden. Schwerpunkt ist das Thema Kindeswohlgefährdung. Zielgruppe ist

die niedergelassene Ärzteschaft.

Im Rahmen der Fortbildung schult die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die Teilnehmenden zum Thema Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen auf Kinder. Die Medizinerinnen und Mediziner erlernen im Rahmen der Schulung theoretische Hintergründe zu Gewaltdynamiken in Paarbeziehungen sowie das Erkennen und Ansprechen von Gewalt. Es wird auf bestehende Hilfs- und Schutzmöglichkeiten hingewiesen und zudem die Vertrauliche Spurensicherung vorgestellt (siehe Maßnahme 97).

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit der Ärztekammer des Saarlandes

42. Maßnahme

Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten zur Vertraulichen Spurensicherung

Um ärztliches Personal und Mitarbeitende der am Projekt „Vertrauliche Spurensicherung nach sexueller Gewalt“ (zur Projektbeschreibung vergleiche Maßnahme 97) teilnehmenden Einrichtungen eine Fort- und Weiterbildung anzubieten, wurde eine Online-Fortbildung entwickelt, die als Zertifikatskurs von der Ärztekammer des Saarlandes angeboten wird.

Der Kurs vermittelt die erforderlichen Kenntnisse für rechtssicheres Handeln und richtet sich insbesondere auch an ärztliches Personal in Weiterbildung. Bestehende Kenntnisse werden vertieft und das Verfahren wird in der Ärzteschaft bekannt gemacht.

Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen interdisziplinäre Netzwerktreffen statt, die für ärztliches Personal aller Fachrichtungen sowie für medizinisches Assistenzpersonal offen sind. Sie bieten die Möglichkeit sich mit den Beraterinnen des Frauennotrufes Saarland, Polizei und Justiz sowie der Rechtsmedizin über Fragen und Themen zur Versorgung und Begleitung der Betroffenen sexualisierter Gewalt auszutauschen, Erfahrungen zu teilen und offene Fragen zu erörtern.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Zusammenarbeit mit Frauennotruf Saarland, der Ärztekammer des Saarlandes, der Landespolizeidirektion und dem Rechtsmedizinischen Institut am Universitätsklinikum des Saarlandes

43. Maßnahme

Aus- und Fortbildungsangebote für alle Fachkräfte, die mit Betroffenen, Tätern oder deren Kindern befasst sind, ausbauen

Ab dem Herbst 2026 sollen durch die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auch für Fachkräfte im Netzwerk der Frühen Hilfen Multiplikatoren-schulungen zum Thema (häusliche) Gewalt angeboten werden. Besonders für Mütter mit sehr kleinen Kindern, die unmittelbar nach der Schwangerschaft und Geburt Gewalt erfahren, bestehen hohe Hürden, sich Hilfe zu suchen.

Die Schulung soll Fachkräfte befähigen, Gewaltbetroffenheit zu erkennen und Betroffene gezielt über Hilfeangebote zu informieren. Es ist geplant entsprechende Module in bestehende Fortbildungsangebote zu integrieren. Die Schulung richtet sich an Fachkräfte im Netzwerk der Frühen Hilfen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, der Frauen und Gesundheit; Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und Netzwerkpartner Frühe Hilfen (Hebammen, Fachkräfte aller Gesundheitsberufe)

Beratungsstellen

44. Maßnahme

Multiplikatorenschulungen durch die Fachkräfte der spezialisierten Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch

Im Zuge der Projektförderung, die das Land und die kommunalen Zuwendungsgeber mit den Beratungsstellen vereinbart haben, sind die Beratungsstellen verpflichtet, Präventionsangebote und Multiplikatoren-Angebote vorzuhalten, die von unterschiedlichen Fachdisziplinen für die Fortbildung von Fachkräften in Anspruch genommen werden können.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit den Trägern sowie den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken

45. Maßnahme

Beratungsangebote des SOS-Beratungszentrums Kinderschutz zu Kinderschutzkonzepten für Mitarbeitende in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Der Verein „SOS-Kinderdorf Saarbrücken e.V.“ ist Träger der Beratungsstelle „SOS- Kinderschutz und Beratung“, die als spezialisierte Fachberatungsstelle am Qualitätssicherungskonzept des Landes gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Bereich Prävention und Intervention mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten teilnimmt. Neben den Angeboten im Bereich der Intervention initiiert der Verein seit Jahren zahlreiche Präventionsprojekte in pädagogischen Einrichtungen (mit Eltern, Kindern/Jugendlichen und Fachkolleginnen und Fachkollegen). Er bietet Fachberatung für die Mitarbeitenden von Einrichtungen (in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Kliniken) wie zum Beispiel Beratungen bei Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag nach § 8a SGB V - KJHG). Das SOS-Beratungszentrum Kinderschutz hält auch Beratungsangebote zu Schutzkonzepten in Schulen vor. Angeboten werden Fortbildungen, Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in Schulen. Die Personalisierung dieser Angebote wird durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert.

Projektziele im Bereich der „Fachstelle Kinderschutz Beratung und Fortbildung“ sind:

- Nachhaltiger Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen - unter besonderer Beachtung der speziellen Lebensumstände von behinderten Menschen im institutionellen Umfeld.
- Umfassende Qualifizierung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe speziell in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen und Verfahrensregeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt im Qualitätsmanagement der Einrichtungen.
- Sicherstellung von institutionellen Strukturen, die das Auftreten sexualisierter Gewalt erschweren.
- Ausformulierte, klare und verbindliche Kinderschutzorientierung bei der Personalauswahl und in der Personalentwicklung.
- Etablierung eines Beschwerdemanagements unter Einbindung von externen Fachberatungsstellen - bei besonderer Beachtung der speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Ministerium für Bildung und Kultur

Kinder- und Jugendarbeit

46. Maßnahme

Fortbildungen und Fachtagungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (Diskriminierung)

2022 fand an der htw saar ein Fachtag zum Thema „Intersektionale Perspektiven: Diskriminierung und Empowerment“ statt. Der Fachtag erreichte über 200 Fachkräfte und Studierende der Hochschule. In zwei Fachvorträgen setzten sich die Teilnehmenden mit dem Konzept intersektionaler Pädagogik und seinen Grundlagen auseinander. Im Anschluss vertieften 10 Workshops das Thema.

Im Jahr 2023 fanden Fortbildungen zum Thema Körper- und Gesundheitsnormen in der Mädchenarbeit statt, welche in Form eines Vortrags und Workshops thematisiert wurden.

Im Rahmen der Weiterbildung zum Jungen_arbeiter findet im Dezember 2025 ein Modul zum Thema intersektionale Perspektiven in der Jungenarbeit statt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit & Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

47. Maßnahme

Fortbildungen und Fachtagungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (Männlichkeit)

Die intersektionale Perspektive wird auch weiterhin in den Weiterbildungen zur Jungenarbeit integriert. Module zur emotionalen Bildung und Männlichkeitskritik, queere Jungen_arbeiter, diskriminierungssensible Zugänge, politische Instrumentalisierung von Männlichkeit sowie Extremismus sind fester Bestandteil der Fortbildungen geworden.

Mit einer Lesung und einem Fortbildungstag wurden die Fachkräfte zum Thema rassismuskritische Jungen_arbeit geschult. Die Fortbildung setzt sich mit rassifizierten Männlichkeitsbildern und ihrer Bedeutung für die pädagogische Praxis auseinander. Aus dieser Fortbildung ist ein Foto-projekt hervorgegangen, welches zum Weltmännertag am 03. November 2025 veröffentlicht wurde. Die Ausstellung wird von den Themen des Fortbildungstags rassismuskritische Jungen_arbeit begleitet.

Im Juni 2025 fand eine Weiterbildung zum Thema „Männlichkeit reflektieren – Jungen stärken“ statt. Sie richtet sich an männliche Fachkräfte und bietet den Raum für kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität. Ziel ist es, Männlichkeit als veränderbare gesellschaftliche Struktur zu verstehen, Gleichstellungsfragen in der geschlechterreflektierten Arbeit mit Jungen* aufzugreifen und praktische und Alltagstaugliche Hilfestellungen zu geben, wie Jungen* und Männer* einen aktiven Beitrag zu Gleichstellung leisten können.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit & Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

48. Maßnahme

Vermittlung von Methodenkompetenz für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

Pädagogische Fachkräfte erhalten themenbezogene Fortbildungen, in denen auch die Mädchentreue eine zentrale Rolle spielt. Dieser Wettbewerb wurde speziell für Mädchen entwickelt, um

Teamarbeit, Geschicklichkeit und soziale Kompetenzen zu fördern.

Durch verschiedene Spiele und Übungen werden Selbstbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit gestärkt, sodass die Teilnehmenden wertvolle Erfahrungen für ihren Alltag sammeln können.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Mädchenarbeit & Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

49. Maßnahme

Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Jungenarbeit

Die im Jahr 2025 gestartete Weiterbildung zum Jungenarbeiter trägt zur Qualifizierung von Fachpersonal sowie präventiven Bildungsmaßnahmen zur Überwindung geschlechtsspezifischer Gewalt bei.

Die Ausbildung vermittelt differenz- und geschlechterbewusste Handlungskompetenz für die Arbeit mit Jungen und jungen Männern. Dabei stehen insbesondere die Reflexion hegemonialer Männlichkeitsbilder, die Auseinandersetzung mit Gewaltverhältnissen, sexualpädagogische Inhalte sowie Aspekte von psychischer Gesundheit, Diskriminierung und Mediennutzung im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden erwerben fundierte fachliche und persönliche Kompetenzen, um Jungen in ihrer Identitätsentwicklung unterstützend zu begleiten und sie für nichtdiskriminierende und gewaltfreie Handlungsweisen zu sensibilisieren.

Ziel der Weiterbildung ist es, geschlechterreflektierte Jungenarbeit im Saarland strukturell zu verankern, pädagogische Fachkräfte zu qualifizieren und langfristig zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung beizutragen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit Genderkompetenz-Zentrum | Saar: Fachstelle Jungenarbeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit

50. Maßnahme

Gebärdensprachkurse für Fachberaterinnen und Mitarbeitende von Frauenhäusern

Es werden Gebärdensprachkurse für Fachberaterinnen und Mitarbeitende von Frauenhäusern angeboten, um ihnen zu ermöglichen, barrierefreie Beratungsgespräche mit gehörlosen Menschen zu führen. Ziel ist es, dass mindestens eine Fachkraft pro Schutzeinrichtung die Gebärdensprache beherrscht. Nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses können die Kursgebühren vom Land erstattet werden.

Die Zielgruppe umfasst gehörlose Menschen, die Beratung und Unterstützung sowohl in Fachberatungsstellen als auch in Schutzeinrichtungen benötigen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Bildung inkl. Schulen

51. Maßnahme

Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen für Lehrende

Am Bildungscampus Saarland finden regelmäßig Fortbildungen für Lehrkräfte statt. Die Lehrkräfte werden durch die Schulung zur eigenständigen Bildung von multiprofessionellen Teams an Schulen eingeladen. Die Veranstaltungen werden sowohl online als auch in Präsenz angeboten

– etwa als Podcasts, Projektwochen oder ähnliche Formate.

Unter anderem folgende Themen werden im Rahmen dieser Fortbildungen behandelt:

- Gewalt jeglicher Art,
- Intervention und Prävention bei Gewalt
- Mobbing und Cybermobbing,
- sexualisierte Gewalt,
- Kinderpornografie,
- Kindeswohlgefährdung und
- Kinderschutz.

Die Fortbildungen stärken die Handlungssicherheit der Lehrkräfte und fördern ihre Kompetenzen. Dies wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Schüler aus – insbesondere in Bereichen des Konfliktmanagements bzw. Deeskalation, der Stärkung des Selbstbewusstseins und der gewaltfreien Kommunikation.

Erfahrungen zeigen: Schülerinnen und Schüler mit hoher Handlungskompetenz werden seltener Opfer von Gewalt.

Zuständigkeit Bildungscampus Saarland

52. Maßnahme

Aus- und Fortbildung für Fachkräfte im Bildungsbereich

Es finden Schulungen für Fachkräfte im Bildungsbereich, insbesondere für Berufsschulen, statt. Jungen Frauen, die Peer-Gewalt erfahren, fällt es oft schwer, sich Hilfe zu suchen. Um die Hintergründe dieser Problematik besser zu verstehen, lohnt sich ein Blick auf den Begriff selbst: Peer-Gewalt bezeichnet Gewalt, die unter Gleichaltrigen ausgeübt wird, also zwischen Kindern und Jugendlichen derselben Altersgruppe oder sozialen Kontexten. Durch die Sensibilisierung von Lehrkräften und Schulsozialarbeitenden sollen diese Gewalt erkennen und Betroffene gezielt über die Schutz- und Hilfeangebote informieren. Während Präventionsmaßnahmen bisher vor allem in allgemeinen Schulen stattfinden, legt diese Maßnahme den Fokus auf Berufsschulen und Ausbildungswerkstätten und richtet sich an pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle Nele, den Fachkräften im Bildungsbereich insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen, sowie Ausbildungswerkstätten, IHK; HWK

53. Maßnahme

„Was ist los mit Jaron?“

Unter www.was-ist-los-mit-jaron.de gelangt man auf die Internetseite der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). Es handelt sich um einen digitalen Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch, der durch das Ministerium für Bildung und Kultur empfohlen und beworben wird.

Die interaktive Online Fortbildung richtet sich an Lehrkräfte und andere schulische Beschäftigte wie Erziehende, Mitarbeitende der Schulsozialarbeit oder des schulpsychologischen Dienstes. Sie ist ein wichtiger Schritt zu gelingendem Kinderschutz in Schulen, bei dem auch Mädchen berücksichtigt werden.

Mit der digitalen Fortbildung wird ein niedrigschwelliges Angebot geschaffen, um das Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen kennenzulernen, die Angst davor zu verlieren und mehr Handlungssicherheit zu gewinnen.

In fünf Leveln werden die wichtigsten Aspekte vermittelt:

- Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen,
- Täterstrategien,
- Missbrauchsdyamik: Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf die Gefühle und das Erleben von Kindern und Jugendlichen aus? Was sind die Auswirkungen auf ihr Umfeld?
- Was tun bei Verdacht? und
- Hilfeangebote für Betroffene und helfende Fachkräfte.

Zuständigkeit Ein Angebot der UBSKM, welches durch das Ministerium für Bildung und Kultur empfohlen und beworben wird.

54. Maßnahme

Klicksafe für Pädagogische Fachkräfte und Eltern

Das Programm „Klicksafe“ stellt umfangreiche Unterrichtsmaterialien und Workshops zur Verfügung, die digitale Sicherheit, den Umgang mit Cybermobbing sowie Formen digitaler Gewalt thematisieren. Dabei werden auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt, um Schülerinnen und Schüler umfassend zu schützen und zu stärken.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

Polizei

55. Maßnahme

Polizeiliche Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes

Die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes umfasst mehrere relevante Studieninhalte.

Alle Studierenden nehmen verpflichtend an einer viertägigen Übung zum Thema Häusliche Gewalt teil. Kriminalistische und kriminologische Fähigkeiten werden vermittelt, um Häusliche Gewalt aufzudecken. Verschiedene Module behandeln den Umgang mit Betroffenen und beinhalten unter anderem Vernehmungstraining.

Im Fach Kriminologie findet ein verpflichtendes „Teamteaching“ mit der Opferschutzbeauftragten statt. Das Teaching beinhaltet: die Aufgaben der Opferschutzbeauftragten und -verantwortlichen, die Grundlagen der Viktimologie, die Rechte von Betroffenen, Fallbeispiele, Hilfsangebote, Unterstützungsstellen und Online-Ressourcen zum Opferschutz.

Das Thema „Opferschutz und Opferrechte“ wird im Hauptstudium (2. und 3. Studienjahr) in der Fachgruppe Polizeiwissenschaften, Kriminologie, behandelt.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

56. Maßnahme

Polizeiliche Fortbildung an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes

Das Fortbildungsprogramm der Fachhochschule deckt eine breite Themenvielfalt ab. Im Themenfeld Häusliche Gewalt wird die Fachhochschule gezielt durch Fachvorträge der Landespolizeidirektion unterstützt. Zudem arbeiten beide Institutionen eng mit der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie mit Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen zusammen, wie beispielsweise der Beratungs- und Interventionsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt.

Im Rahmen von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen – darunter Allgemeinfachlicher Lehrgang für Beamtinnen und Beamte nach längeren Abwesenheitszeiten sowie Qualifizierungslehrgang Kriminalitätssachbearbeitung werden grundlegende Kenntnisse zur Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt vermittelt.

Für Angehörige des Wach- und Streifendienstes und der Operativen Einheit besteht die Möglichkeit der Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen mit wesentlichen Grundlagen zur Thematik Häusliche Gewalt (unter anderem Phänomenologie, Lagebild, Rechtslage, kriminalistische Aspekte).

Ermittlungsverfahren, die dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt zuzuordnen sind, werden in der Landespolizeidirektion grundsätzlich durch speziell ausgebildete Schwerpunktsachbearbeitungen Häusliche Gewalt bearbeitet. In einer themenbezogenen Fortbildung werden folgende Inhalte vermittelt:

- Phänomenologie,
- Lagebild,
- polizeirechtliche, strafverfahrensrechtliche und zivilrechtliche Aspekte,
- kriminalpolizeiliche Fallbearbeitung,
- Gefährdungsanalyse/Gefährderansprache sowie
- Netzwerkarbeit/Fallmanagement.

Sexualstraftaten werden innerhalb der Landespolizeidirektion durch die Fachdienststelle Dezernat LPD 213 Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung bearbeitet. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die vornehmlich Fälle des sexuellen Missbrauchs oder von Kindesmisshandlungen bearbeiten, findet eine spezialisierte Fortbildung mit folgenden Inhalten statt:

- Psychische Situation eines kindlichen Opfers,
- Entwicklungspsychologische Grundlagen,
- Verfahrensrechtliche Besonderheiten aus Sicht der Staatsanwaltschaft,
- Rechte, Befugnisse und Pflichten von minderjährigen Opfern/Zeugen im Strafverfahren,
- Anforderungen an eine aussagepsychologisch optimierte Vernehmung/Anhörung von Kindern,
- Workshop videodokumentierte Anhörung/Vernehmung und
- Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen der Hauptverhandlung.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

57. Maßnahme

Opferschutz in der polizeilichen Fortbildung

Im Rahmen der polizeilichen Fortbildung werden Opferschutz und Opferrechte (spezialisiertes Fachwissen und Anwendung) durch die Opferschutzbeauftragte der Landespolizeidirektion im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs Kriminalitätssachbearbeitung vermittelt.

Zusätzlich werden zum Thema Opferschutz für die Opferschutzverantwortlichen der Dienststellen und im Bereich tätige Mitarbeitende weitere spezialisierte Fortbildungsangebote angeboten.

Eingebunden sind hierbei stets die Opferschutzbeauftragte sowie Kooperations- und Netzwerkpartner wie beispielsweise WEISSER RING e.V.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Justiz

58. Maßnahme

Ausbildung der Rechtsreferendare

Im juristischen Referendariat findet zum Ende der Ausbildung ein Vortrag zum Thema Häusliche Gewalt und Stalking von der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul Konvention statt. Dieser Vortrag beschäftigt sich mit den Aspekten Häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen auf die gewaltbetroffene Person. Es werden die typischen Charakteristika und zugrundeliegenden Mechanismen Häuslicher Gewalt erläutert.

Im zweiten Teil stehen die Folgen elterlicher Partnerschaftsgewalt im Fokus, wobei auch auf die psychischen und entwicklungsbezogenen Schädigungen von Kindern eingegangen wird, die direkt oder indirekt betroffen sind.

Ziel des Vortrags ist es, das theoretische Wissen in eine juristische Sachverhaltsaufarbeitung einfließen zu lassen.

Die bestehenden Maßnahmen zum Schutz- und Beratungssystem werden vorgestellt. Dazu zählen insbesondere die Unterstützungsangebote spezialisierter Einrichtungen für Betroffene sowie die rechtlichen Schutzinstrumente, die Polizei und Familiengericht zur Verfügung stehen, um Betroffene kurzfristig und nachhaltig zu sichern.

Abschließend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen thematisiert. Mit dem Vortrag sollen die Rechtsreferendare für ihre zukünftige Arbeit für den Begriff der Häuslichen Gewalt sensibilisiert werden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

59. Maßnahme

Aus- und Fortbildung in der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft bezüglich der Ermittlungs- und strafgerichtlichen Verfahren

Die freiwilligen Fortbildungsangebote beinhalten richterliche Videovernehmungen gemäß § 58a StPO sowie Schulungen zur audiovisuellen Zeugenvernehmung. Dabei liegt der Fokus auf der Sensibilisierung für den Opferschutz und dem Umgang mit und der Befragung von Opferzeugen und Kindern. In einem anderen Schulungsangebot wird „Die Rolle der Staatsanwaltschaft zwischen Recht, Ethik und Gesellschaft“ thematisiert.

Das gemeinsame Fortbildungsprogramm bzw. die Deutsche Richterakademie bietet Tagungen und Fortbildungen unter anderem zu folgenden Themen an:

- Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt – Möglichkeiten und Herausforderungen des Opferschutzes – Erfahrungsberichte aus der Praxis,
- Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt – wie Opferbezogen ist unser Strafrecht,
- Cyberstalking – Wenn Betroffene schutzlos sind,
- Sexualstraftaten und Zwangsprostitution,
- Verfahren wegen Kindesmissbrauchs und Kinderpornografie,
- Erlernen des Umgangs mit den durch die Vernehmung von Sexual- und Missbrauchsopfern einhergehenden besonderen psychischen Belastungssituationen,
- Psychologie für Juristinnen und Juristen– Fehlerreduktion im Rahmen juristischer Entscheidungen,
- Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen,
- Jugend-schutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten
- Psychologie der Aussagebeurteilung und
- Sexualstraftaten und Zwangsprostitution.

Zuständigkeit

Ministerium der Justiz in Kooperation mit dem Bundesland Rheinland-Pfalz, der Beauftragten für kindgerechte Justiz und Opferschutz bei dem Ministerium der Justiz sowie der Deutschen Richterakademie

60. Maßnahme

Sicherstellung der korrekten Anwendung von Strafzumessungstatsachen

Die korrekte Anwendung von Strafzumessungstatsachen im Rahmen der Strafzumessung durch Richterinnen und Richter wird durch deren Aus- und Fortbildung sowie durch die Möglichkeit der Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen gefördert. Einer weitergehenden Kontrolle sind richterliche Entscheidungen angesichts der richterlichen Unabhängigkeit entzogen.

Zuständigkeit

Ministerium der Justiz

61. Maßnahme

Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende im Justizvollzug

Für Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalt und des Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe bietet das Ministerium der Justiz im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms eine Veranstaltung zu „Unconscious Biases“ – also unbewussten Vorurteilen – an. Die Schulung beleuchtet auch geschlechtsspezifische Vorurteile und deren Auswirkungen. Ziel ist es, das Bewusstsein der Bediensteten im Vollzug und in der Bewährungshilfe zu schärfen.

Zuständigkeit

Ministerium der Justiz

62. Maßnahme

Schulungen in Bezug auf Streitbeilegungsverfahren bzw. Streitbeilegung im Sinne von Mediation

Betroffene von Gewalttaten können alternative Streitbeilegungen nicht auf gleichberechtigter

Basis mit dem Täter oder der Täterin führen. Je nach Art der erlebten Gewalttat, kann beim Opfer unweigerlich ein Gefühl der Scham, der Ohnmacht oder der Verletzlichkeit hervorgerufen werden, während die Täterin oder der Täter ein Gefühl der Macht und Dominanz verspürt. Auf dieser Grundlage kann keine gleichberechtigte Lösung des rechtlichen Streits ausgehandelt werden. Auch auf das Verbot der verpflichtenden Streitbeilegung – einschließlich Mediationen und Schlichtung - wird durch die folgenden Fortbildungsmaßnahmen hingewiesen:

- Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms der rheinland-pfälzischen und saarländischen Justiz, z.B. „19. Interministerielle Fachtagung Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt“ (I-36/2024), „Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt – Möglichkeiten und Herausforderungen des Opferschutzes und Erfahrungsbericht aus der Praxis“ (I-41/2023),
- Fortbildungen der Deutschen Richterakademie, z.B. „Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen“ (01c/2024), „Effektives Bedrohungsmanagement - Gefahren erkennen, einschätzen und meistern“ (07c/2024), „Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ (37a/2023, 18a/2024).

Zuständigkeit

Ministerium der Justiz, z.T. in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Deutschen Richterakademie

63. Maßnahme

Aus- und Fortbildung für Familienrichterinnen und -richter sowie von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern

Familienrichterinnen und -richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern werden regelmäßig freiwillige Schulungen zur beruflichen Fort- bzw. Weiterbildung angeboten.

Sie befassen sich mit unter anderem mit Themen zur Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt. Weitere Fortbildungen widmen sich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen, den Möglichkeiten und Herausforderungen des Opferschutzes sowie praxisnahen Erfahrungsberichten.

Zusätzlich werden Fortbildungen zum Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen sowie Schulungen zum effektiven Bedrohungsmanagement angeboten. Themen wie familienpsychologische Gutachten sowie die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren stehen ebenfalls im Fokus.

Das Fortbildungsangebot umfasst auch Schulungen zu Gewalt in der Familie mit strafrechtlichen Aspekten und der Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Zuständigkeit

Ministerium der Justiz in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, dem Bundesland Rheinland-Pfalz, der Beauftragten für kindgerechte Justiz und Opferschutz bei dem Ministerium der Justiz sowie der Deutschen Richterakademie

Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Auf Grundlage von Artikel 16 der Istanbul-Konvention bietet das Saarland Programme für Täterinnen und Täter an. Ziel ist es, eine nachhaltige Verhaltensänderung zu bewirken und damit insbesondere wiederholte Sexualstraft- und/oder Gewalttaten zu verhindern.

64. Maßnahme

Förderung der Fachstelle Neue Wege – Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche und junge Erwachsene (bis 21 Jahre)

Das spezialisierte Beratungsangebot der Beratungsstelle Neue Wege ist in das Präventionskonzept des Landes gegen sexuellen Missbrauch eingebunden. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle arbeiten nach einem festgelegten Behandlungskonzept mit sexuell übergriffigen Jugendlichen. Die Behandlung erfolgt in enger Absprache mit den örtlichen Jugendhilfeträgern, Einrichtungen der Justiz und den Erziehungsberechtigten.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit der AWO LV Saarland sowie den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken.

65. Maßnahme

Unterstützung von Programmen der Täterarbeit

Die Landespolizeidirektion hält Informationsmaterial zur Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich „Perspektive“ der Arbeiterwohlfahrt vor. Sofern im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Umstände darauf hindeuten, dass der Tatverdächtige zur Zielgruppe des Täterprogramms passt und die entsprechenden Zulassungskriterien erfüllen könnte, werden die Informationsmaterialien an die Tatverdächtigen weitergegeben.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

66. Maßnahme

Förderung der Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich „Perspektive“

Das Programm richtet sich an erwachsene Männer, die Gewalt gegen ihre (Ex-)Partner bzw. (Ex) Partnerinnen ausgeübt haben. Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Fachstelle fokussiert sich auf die Täterarbeit und behandelt verschiedene Gewaltformen, darunter psychische und physische Gewalt, sexualisierte sowie soziale, emotionale und wirtschaftliche Gewalt. Zudem werden gewaltfördernde Verhaltensweisen wie Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung kritisch reflektiert.

Der zwölfmonatige Kurs gliedert sich in zwei Phasen: Die erste dient der Vorbereitung und Anamnese. In der zweiten Phase nehmen die Täter an Gruppen- oder Einzelgesprächen teil, werden mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert und müssen sich mit ihren Rechtfertigungen kritisch auseinandersetzen. Ziel ist es das bisherige Verhalten zu reflektieren und eine Veränderung des Verhaltens beim Täter zu bewirken.

Ab 2024 wurde das Programm ausgebaut und verstetigt. Für Väter werden spezielle Themen in das Training integriert:

- Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Rolle des Vaters

- Vater als Rollenmodell für Kinder, Fokus geschlechtsspezifische Entwicklung bei Jungen
- Rollenmodell hinsichtlich Kommunikation und Konfliktlösung
- Auswirkungen von Gewalttaten innerhalb der Familienkonstellation reflektieren
- Auswirkungen von Gewalttaten auf die Kinder erkennen
- Gewaltfreie Erziehung wird gefördert, entwickelt und verfestigt
- Inhaltliche Vorbereitung der Umgangskontakte zu den Kindern
- Reflexion der Umgangskontakte.

Zudem wurde die Fachstelle ab Oktober 2025 personell weiter aufgestockt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit AWO Saarland

67. Maßnahme

Delikts- und Täterarbeit während des Strafprozesses, des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe

Durch staatsanwaltliche und gerichtliche Anordnung kann Tätern die Teilnahme an spezialisierten Programmen zur Täterarbeit verpflichtend auferlegt werden, darunter die Projekte „Neue Wege“ und „Perspektive“.

Für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalt und des Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe bietet das Ministerium der Justiz im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms eine Veranstaltung zu „Unconscious Biases“ (sh. Beschreibung unter Maßnahme Nr. 58).

Zuständigkeit Ministerium der Justiz

Schutz und Unterstützung

Neben der Prävention von Gewalttaten umfassen die Artikel 18 bis 28 der Istanbul-Konvention den Schutz und die Unterstützung nach einer Tat. Ziel ist es, Betroffene wirksam vor erneuter Gewalt zu schützen und ihnen umfassende Hilfen zur Verarbeitung der Gewalterfahrungen bereitzustellen sowie den Betroffenen den Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dafür werden im Saarland sowohl allgemeine als auch spezialisierte Hilfs- und Unterstützungsangebote auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt.

Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 18 der Istanbul-Konvention fordert, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe von Betroffenen geschaffen werden. Die saarländische Landesregierung arbeitet dafür eng mit der Justiz, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und NGOs zusammen, um Mädchen und Frauen wirksam vor weiterer Gewalt zu schützen. Die Angebote für Kinder richten sich auch an Mädchen als kindliche Betroffene bzw. Zeuginnen.

68. Maßnahme

Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen der Polizei

Die Gefahrenabwehr ist neben der Strafverfolgung grundlegende Aufgabe der Polizei. Das Gefahrenabwehrrecht ist im Saarländischen Polizeigesetz (SPolG) geregelt.

Die Landespolizeidirektion trifft im Bedarfsfall geeignete gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Im Einzelfall kann durch die Polizei eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot ausgesprochen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Kontaktverbot auszusprechen. Um die Maßnahmen durchzusetzen, steht der Polizei nun – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auch

die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) als polizeiliche Maßnahme zur Verfügung.

Die Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt erfolgt in der Landespolizeidirektion auf Grundlage der Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt. Dort sind auch die genannten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen beschrieben.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

69. Maßnahme

Polizeilicher Opferschutz

Seit 2019 gibt es in der Landespolizeidirektion eine hauptamtliche Opferschutzbeauftragte, die die Weiterentwicklung und Umsetzung des polizeilichen Opferschutzes koordiniert.

Innerhalb der Polizei fungiert sie als zentrale Ansprechpartnerin für die Dienststellen und deren Opferschutzverantwortliche. Außerhalb der Polizei ist sie für den Aufbau und die Pflege von Netzwerken zuständig, etwa mit Organisationen wie WEISSER RING e.V., ALDONA e.V. und der Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt.

Aufgaben und polizeiliche Verpflichtungen im Opferschutz sind:

- Frühzeitige Informationspflicht über Opferrechte (zumeist Antragsrechte) durch Aushändigung und Erläuterung von Opfermerkblättern,
- Belehrungspflichten bei der Anzeigenaufnahme im polizeilichen Ermittlungsverfahren,
- Erleichterung des Zugangs zu Opferunterstützung durch Kooperationsvereinbarungen mit genannten Opferhilfeeinrichtungen und Vermittlung von Opfern durch Datenweitergabe bei Einverständnis sowie
- Netzwerkaufbau und –pflege mit anderen Trägern des Opferschutzes und der Opferhilfe.

Zusätzliche Aufgabe der Opferschutzbeauftragten ist die Sensibilisierung von Verantwortungs-trägern (intern und extern) durch Unterstützung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung und Referententätigkeit bei außerpolizeilichen Trägern.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

70. Maßnahme

Beschwerdestellen der Polizei

Beschwerden über mögliches polizeiliches Fehlverhalten können an verschiedenen Stellen vorgebracht werden. Beschwerdeführende können sich sowohl an Polizeidienststellen (Polizeiinspektionen und Ermittlungsdezernate) als auch an vorgesetzte Stellen (Leitung der Landespolizeidirektion und Ministerium für Inneres, Bauen und Sport) wenden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, Beschwerden über die Onlinewache der Polizei mittels der gesonderten Kachel „Lob & Beschwerde“ anzubringen (www.saarland.de/polizei/DE/onlinewache). Eine zentrale Bearbeitung von Beschwerden wird über die Dienststelle LPD 321 Disziplinarangelegenheiten / Dienstaufsicht gewährleistet.

Darüber hinaus können Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten auch über den Bürgerbeauftragten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport eingereicht werden.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

71. Maßnahme

Opferschutz bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2023 wurden am Amtsgericht Saarbrücken spezielle Vernehmungsräume zum Zwecke der Durchführung der Videovernehmung (vgl. z.B. § 58a StPO) eingerichtet, die nicht zuletzt durch die räumliche Gestaltung (auch) der Wahrung kindlicher Opferinteressen dienen (ungestörte, kindgerechte Räumlichkeiten, kein Zusammentreffen mit Beschuldigten, Ziel der Vermeidung der mehrmaligen Vernehmung).

Zuständigkeit Ministerium der Justiz

72. Maßnahme

Bestellung einer Beauftragten für kindgerechte Justiz und Opferschutz

Seit Dezember 2021 gibt es beim Ministerium der Justiz eine Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz. Sie ist insbesondere eine zentrale Anlaufstelle für Beteiligte oder Betroffene gerichtlicher Verfahren sowie für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Sie informiert diese über ihre Rechte und fördert die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter.

Betroffene können sich mit Fragen unmittelbar an die Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz beim Ministerium der Justiz wenden.

Zuständigkeit Ministerium der Justiz, Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz beim Ministerium der Justiz

73. Maßnahme

Runder Tisch Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Unter Beteiligung der Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt (SkF), dem Berufsverband der Frauenärzte, der Saarländischen Frauenhäusern, des Frauennotrufs, des Landkreistages, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Kinderschutzbeauftragten, der Polizei, der Justiz, des saarländischen Innen- und Bildungsministeriums der kommunalen Frauenbeauftragten sowie der Beratungsstellen Perspektive, ALDONA e.V., Phönix und Beratung Interkulturell, findet 4-mal jährlich der Runde Tisch Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt statt. Der Runde Tisch dient als Vernetzungstreffen der verschiedenen Akteursgruppen des saarländischen Schutz- und Beratungssystems und fördert den Austausch zwischen der politischen und der zivilgesellschaftlichen Ebene.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

74. Maßnahme

Unterrichtung von Opferzeuginnen und Opferzeugen über Hilfsdienste sowie ihre Rechte in Ermittlungs- und Strafverfahren

Gemäß bundesgesetzlichen Vorgaben werden Opferzeuginnen und Opferzeugen in Strafverfahren frühzeitig durch Polizei oder Staatsanwaltschaft über ihre Rechte sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfsdiensten informiert. Dies umfasst insbesondere den Hinweis auf die Nebenklage.

Erfolgt eine Ladung zur strafgerichtlichen Hauptverhandlung, wird zusätzlich auf die Option der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Ministerium der Justiz

75. Maßnahme

Schutz Betroffener durch Geheimhaltung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes

Wenn es erforderlich ist, kann der aktuelle Wohnort von Frauen vertraulich behandelt und sogar gegenüber dem Gericht geheim gehalten werden – etwa durch die Benennung eines Bevollmächtigten. Zwar verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivilprozess grundsätzlich die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers für eine ordnungsgemäße Klageerhebung, doch kann in Einzelfällen davon abgewichen werden. Voraussetzung hierfür sind triftige Gründe, insbesondere ein Interesse an der Geheimhaltung, wie etwa zum Schutz der persönlichen Sicherheit.

Auch im Strafprozess kann einem Zeugen gestattet werden, anstelle seiner vollständigen Wohnanschrift eine alternative ladungsfähige Adresse – wie den Geschäfts- oder Dienstort – anzugeben. Dies ist möglich, wenn begründete Besorgnis besteht, dass durch die Offenlegung der Wohnanschrift Rechtsgüter des Zeugen oder Dritter gefährdet werden könnten oder unzulässiger Einfluss auf diese Personen genommen wird.

In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung soll dem Zeugen ferner gestattet werden, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht anzugeben, wenn die vorgenannten Voraussetzungen bei dessen Angabe vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Zeuge auf seine Befugnisse hinzuweisen; darüber hinaus soll er bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden (vgl. zu alledem § 68 StPO).

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Ministerium der Justiz

76. Maßnahme

Arbeitsgruppe Fiktive Fallbearbeitung

Die Arbeitsgruppe setzt sich unter Federführung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Polizei, Justiz sowie nichtstaatlichen Organisationen wie dem Frauennotruf, den saarländischen Frauenhäusern, der Beratungs- und Interventionsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt, und den Beratungsstellen ALDONA e.V. sowie Perspektive zusammen.

Im Rahmen der Treffen werden fiktive Fallbeispiele besprochen, um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten oder bestehenden Handlungsbedarf aufzuzeigen. Ziel ist es gemeinsam best practice Beispiele zu entwickeln.

Je nach Fallkonstellation erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Behörden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Informationen

Artikel 19 der Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, Betroffene in verschiedenen Sprachen über ihre Rechte und Hilfsangebote zu informieren. Sie werden über ihre Rechte und verfügbare Hilfsangebote aufgeklärt. Dies soll ihnen ermöglichen, selbstbestimmt zu entscheiden, ob und wie sie ihre Rechte wahrnehmen möchten.

77. Maßnahme

Bereitstellung von (mehrsprachigen) Informationsmaterialien über die Hilfsdienste

Die geschlossenen Fördervereinbarungen verpflichten die Träger von Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Social Media etc.) über ihre Angebote zu informieren und einen niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfsdiensten für die Zielgruppen zu gewährleisten.

So wird der Zugang zur Fachberatung gezielt verbessert, um Personen zu unterstützen, die aufgrund ihrer Lebenssituation stark an das häusliche Umfeld gebunden sind. Für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder der Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds Schwierigkeiten haben, Hilfe und Beratung hinsichtlich ihrer Gewaltbetroffenheit in Anspruch zu nehmen, sollen vertrauliche Kontaktmöglichkeiten geschaffen werden.

Es werden sowohl digitale Beratungsangebote als auch dezentrale Beratungsstellen in Wohnortnähe ausgebaut, um Hürden für die Kontaktaufnahme zu senken. Durch Online- und Videoberatung sowie eine verstärkte dezentrale Beratungsarbeit bei Fachstellen wird die Zugänglichkeit erhöht. Ergänzend wird die telefonische Erreichbarkeit verbessert und der Bereich Fachberatung an die Bedarfe angepasst.

Die Zielgruppe umfasst Personen, die im häuslichen Bereich gepflegt werden und Gewalt durch Haushaltsangehörige erfahren. Aber auch den pflegenden Angehörigen, die selbst von Gewalt betroffen sind, soll ein Angebot gemacht werden. Neben diesen Zielgruppen sollen auch Frauen mit Migrationshintergrund sowie Mütter, die kleine oder kranke Kinder betreuen und daher Unterstützung benötigen, erreicht werden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit den Trägern der spezialisierten Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen.

78. Maßnahme

Flyer „Gewaltfrei leben im Saarland“

Das Ministerium veröffentlicht den mehrsprachigen Flyer „Gewaltfrei leben im Saarland“. Dieser enthält Informationen zu den Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen und informiert über die Kontakt- und Zugangswege in das Hilfesystem. Zusätzlich sind auf der gleichlautenden Internetseite www.gewaltfrei.saarland.de die Anschriften alle spezialisierten Hilfsdienste einsehbar.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in fachlicher Abstimmung mit den Trägern der spezialisierten Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen

79. Maßnahme

Bekanntmachung der Anlaufstellen zum Angebot der Vertraulichen Spurensicherung

Auf der Internetseite www.spuren-sichern.de finden Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Fachkräfte im medizinischen und pädagogischen Bereich, aber auch Angehörige von Betroffenen Informationen und Wissenswertes zum Verfahren der vertraulichen Spurensicherung im Saarland. Über eine ebenfalls vertrauliche Infonummer 0681/844944 und auf der Internetseite erfahren Betroffene rund um die Uhr, wo sich die nächstgelegene Praxis bzw. Klinik befindet, die die vertrauliche Spurensicherung anbietet, und welche Beratungs- und Hilfeangebote im Saarland verfügbar sind.

Zusätzlich verteilt der Frauennotruf Saarland einen eigenen Flyer.

Das Ministerium informiert durch regelmäßige Kampagnen wie etwa zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November. Die Informationskampagnen werden durch Plakataktionen, Buswerbung, Fahrgast-TV und Großflächenwerbung ergänzt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger fachlicher Abstimmung mit den Trägern der spezialisierten Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen

80. Maßnahme

Informationspakete für neu angekommene und asylsuchende Frauen und Migrantinnen

Es stehen Flyer in verschiedenen Sprachen sowie Aushänge an geeigneten Örtlichkeiten zur Verfügung, die über örtliche Frauenberatungsstellen in Fällen von Gewalt gegen Frauen sowie weitere Unterstützungsangebote informieren.

Die Fachberatungsstellen verbessern ihre Kommunikation durch den Einsatz von Videodolmetschenden. Denn für seltene Sprachen ist eine zeitnahe Hinzuziehung einer professionellen Übersetzung zu dringenden Gesprächsterminen oft schwierig. Um dieses Problem zu lösen, wird die Nutzung zertifizierter Videodolmetsch-Angebote sowohl für Fachberatungsgespräche als auch für Termine im Rahmen der Unterbringung in Schutzräumen erprobt.

Das Videodolmetschen wird in diesen Fällen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger fachlicher Abstimmung mit den Trägern der spezialisierten Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen gefördert und richtet sich an Personen mit geringen Deutschkenntnissen in der Fachberatung und in den Schutzeinrichtungen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport in Zusammenarbeit mit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

81. Maßnahme

Polizeilicher Opferschutz

Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes und den damit verbundenen Informationspflichten weist die Polizei Gewaltbetroffene unter anderem auf Entschädigungsrechte hin. Im Merkblatt für Opfer einer Straftat weist die Polizei auf einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch sowie auf soziale Entschädigungen über das SGB XIV hin.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen sowie Rechtsberatung

Aus den Artikeln 21 und 57 der Istanbul-Konvention ergibt sich für das Saarland die Verpflichtung, über regionale und internationale Beschwerdemechanismen zu informieren und deren Zugang sicherzustellen. Darüber hinaus sollen Betroffene fachkundig begleitet und bei der Klageeinreichung durch kostenlose Rechtsberatung unterstützt werden – denn nur wer die rechtlichen Möglichkeiten kennt, kann abschätzen, ob er den Rechtsweg auf sich nehmen kann und will.

82. Maßnahme

Information über Rechtsberatung und Beratungshilfe

Betroffene von Gewalt haben Zugang zur Rechtsberatung in den anwaltlichen Beratungsstellen des Saarländischen Anwaltsvereins. Sie können bei den Amtsgerichten Beratungshilfe erhalten.

Anwaltliche Beratungsstellen des Saarländischen Anwaltsvereins werden jeweils in den Räumlichkeiten der Amtsgerichte Saarbrücken, Merzig und Neunkirchen betrieben. Dort können Bürgerinnen und Bürger, die die Kosten für eine rechtliche Beratung nicht aufbringen können und rechtlichen Rat benötigen, einfach und schnell Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erhalten. Sollte die rechtliche Frage nicht unmittelbar vor Ort beantwortet werden können, besteht für die Rechtsuchenden die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Mit dem Beratungshilfeschein können die Bürgerinnen und Bürger sodann eine weitergehende

Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin ihrer Wahl erhalten.

Das Angebot ist im Internet auf der Homepage der Gerichte und des Saarländischen Anwaltsvereins niedrigschwellig zugänglich. Online wird über die Erreichbarkeit, die Öffnungszeiten und das Antragsverfahren informiert.

Zur weiteren Verbesserung der Sichtbarkeit des Angebots ist aktuell gemeinsam mit dem Saarländischen Anwaltsverein ein neuer Flyer erstellt worden. Das Angebot wird weiterhin beworben.

Zuständigkeit Ministerium der Justiz, Saarländischer Anwaltsverein

83. Maßnahme

Verweisberatung

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fördert drei Projektstellen bei der Sozialberatung sowie eine Projektstelle zum Thema Gewaltschutz in der Landesaufnahmestelle, die auch als Verweisberatung dienen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Allgemeine und Spezialisierte Hilfsdienste

Artikel 20 der Istanbul-Konvention fordert das Saarland auf, den Betroffenen den Zugang zu allgemeinen Genesungs-, Gesundheits- und Sozialdiensten zu erleichtern. Gemäß Artikel 22 der Istanbul-Konvention sollen spezialisierte Hilfsangebote wohnortnah für Mädchen und Frauen sowie deren Kindern verfügbar sein – sowohl für akute Unterstützung als auch für mittel- und langfristige Hilfe. Eine ausreichende und zeitnahe Erreichbarkeit dieser Angebote ist entscheidend, um in Krisensituationen schnelle und wirksame Hilfe leisten zu können.

84. Maßnahme

Änderung des saarländischen Krankenhausgesetzes

Im Jahr 2025 wurde das Saarländische Krankenhausgesetz novelliert und die Rolle der Patientenfürsprechenden erweitert. Sie sind in jedem Krankenhaus zu bestellen und vertreten die Interessen der Patientinnen und Patienten. Mit deren Einverständnis können sie sich an die Krankenhausleitung oder Behörden wenden und spielen dabei eine wichtige Rolle im Unterstützungsprozess von Gewaltopfern.

Neu ist, dass Patientinnen und Patienten eine nahestehende Person benennen können, die fortan über dieselben Informations- und Mitwirkungsrechte verfügt – ein wichtiger Schritt zum Schutz Betroffener, die ihre Anliegen allein nicht durchsetzen können.

Bereits 2024 wurde eine Verordnung zu Schutzkonzepten und Fehlermeldesystemen nach § 5a des Saarländischen Krankenhausgesetzes eingeführt. Sie verpflichtet alle Krankenhäuser, Schutzmaßnahmen gegen übergriffiges Verhalten wie sexuelle Übergriffe, Missbrauch oder Diskriminierung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Verordnung legt verbindliche Mindeststandards fest und gibt Empfehlungen zu Prävention, Intervention und Weiterentwicklung.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

85. Maßnahme

Förderung der Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking des Sozialdienstes katholischer Frauen LV Saarland

Aufgabe der Beratungs- und Interventionsstelle ist es, Opfer nach einem Polizeieinsatz über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten insbesondere nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren und Beratung anzubieten. Die Mitarbeiterinnen (2 Vollzeitäquivalente) gehen „pro-aktiv“ vor. Sie nehmen möglichst innerhalb von 48 Stunden nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt Kontakt zu den Gewaltbetroffenen auf. So werden auch diejenigen erreicht, die ansonsten durch das Netz fallen würden, weil sie von sich aus die Kraft und den Mut, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, nicht aufbringen können.

Die Interventionsstelle arbeitet kurzzeitig. Sie klärt einen etwaigen weitergehenden Beratungs- oder Schutzbedarf ab und vermittelt gegebenenfalls an geeignete Stellen wie Frauenhäuser, Frauennotruf, allgemeine Beratungsstellen, Therapeutinnen und Therapeuten und/oder zu einem Rechtsbeistand.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

86. Maßnahme

Förderung der Beratungsstelle für Migrantinnen des Vereins ALDONA e.V.

Das Angebot der Beratungsstelle für Migrantinnen des Vereins ALDONA e.V. richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen von Frauen, die Gewalt erleben bzw. erlebt haben. ALDONA betreut Opfer von häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund, Betroffene von Zwangsverheiratung/Zwangsehe bzw. von Gewalt im Namen der Ehre, Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution und Einzelfälle von Migrantinnen in besonderen Notsituationen.

Sowohl für den Bereich „Menschenhandel/ Zwangsprostitution“ wie auch für den Bereich „Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre“ ist die Beratungsstelle für das ganze Saarland zuständig. Außerdem ist in der Beratungsstelle das Krisentelefon „Zwangsverheiratung“ angesiedelt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

87. Maßnahme

NEIN ZU ZWANGSHEIRAT des Vereins ALDONA e.V.

Mit dem anonymen Beratungsangebot „NEIN zu Zwangsheirat“ erhalten Betroffene anonym und vertraulich eine kostenlose Beratung. Die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle ist über die Internetseite www.zwangsheirat-saarland.de sowie per Mail möglich (E-Mail: aldona-ev@t-online.de).

Mit Informationsmaterial (Flyer und Postkarten in mehreren Sprachen) soll die Öffentlichkeit über das Thema aufgeklärt und Betroffene über Schutz- und Hilfsmöglichkeiten informiert werden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie der Beratungsstelle für Migrantinnen ALDONA

88. Maßnahme

Förderung der Beratungsstelle „Beratung von Frauen für Frauen“ des Vereins Therapie Interkulturell e.V.

Die Beratungsstelle „Therapie Interkulturell - Beratung von Frauen für Frauen“ ist eine Einrichtung des gleichnamigen Vereins. Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung und Beratung von geflüchteten Frauen und Migrantinnen, die im häuslichen Kontext – in ihren Herkunftsländern oder hier in Deutschland in Ehe/ Familie/Partnerschaft Gewalt ausgesetzt waren bzw. sind.

Zentrale Arbeitsfelder der Beratungsstelle sind: Einzelfallberatung, Organisation sowie Pflege eines Dolmetscherinnennetzwerkes (ca. 40 Sprachen). Außerdem beraten sie Frauen in Erziehungsfragen insbesondere zur Mitbetroffenheit ihrer Kinder in Bezug auf das Miterleben häuslicher Gewalt.

In der Einzelfallbetreuung werden die Klientinnen bezüglich ihrer Lebensplanung und Stärkung eigenen Ressourcen unterstützt. Dazu gehört eine enge Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen sowie Psychotherapeutinnen. Da viele Frauen oftmals nicht über die psychischen und sprachlichen Voraussetzungen verfügen, Behördengänge allein zu bewältigen, werden sie hierbei von den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle begleitet.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

89. Maßnahme

Förderung des Frauennotruf Saarland

Die Mitarbeiterinnen des „Frauennotruf Saarland“ beraten und begleiten Frauen, die Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt oder Stalking wurden. Dazu gehören neben der psychosozialen Unterstützung der Frauen in Krisensituationen auch die Vermittlung an niedergelassene Psychotherapeutinnen, Ärztinnen und Rechtsanwältinnen. Sie begleiten die Frauen bei Bedarf zur Polizei und – falls eine Strafanzeige gestellt wurde – auch zu Gericht.

Neben seiner Beratungsarbeit führt der Frauennotruf Saarland eine Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Aktionen und Veranstaltungen durch.

Mit dem kontinuierlichen Veranstaltungsprogramm soll betroffenen Frauen ein niedrigschwelliger Zugang zur Beratungsstelle ermöglicht werden. Die Vernetzung mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, anderen Beratungsstellen und Behörden ist ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Frauennotrufes.

Bei der Umsetzung der „Vertraulichen Spurensicherung nach sexueller Gewalt“ übernimmt der Frauennotruf die organisatorische Umsetzung.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

90. Maßnahme

Förderung der Beratungsstelle NELE - Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverein Saarbrücken e.V.

Die Beratungsstelle ist Anlaufstelle für Ratsuchende aus dem ganzen Saarland und leistet Aufklärungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Darüber hinaus bietet sie Betroffenen ein umfassendes Interventionsangebot. Betroffene Mädchen sowie deren Eltern werden sowohl telefonisch als auch in persönlichen Gesprächen beraten.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger Abstimmung mit dem Träger sowie den kommunalen Kostenträgern (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken)

91. Maßnahme

Childhood Haus Saarland am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg

Im November 2024 eröffnete das Childhood Haus am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg. Es handelt es sich um eine Einrichtung, die kindlichen und jugendlichen Gewaltopfern eine ganzheitliche Diagnostik ermöglicht. Es deckt auch die gerichts feste, traumadiagnostische, aussagepsychologische rechts- und kindermedizinische Diagnostik für Mädchen ab.

Im Sinne des Prinzips „alle Hilfen aus einer Hand“ bündelt das Childhood Haus alle medizinischen und psychosozialen Fachdisziplinen im Kontext der Versorgung und Betreuung kindlicher Gewaltopfer in einer zentralen Einrichtung. Wesentliches Ziel ist es, in Kinderschutzfällen eine gut strukturierte und koordinierende Anlaufstelle für die Durchführung der erforderlichen Interventionen zu etablieren, die in enger fachlicher Zusammenarbeit alle notwendigen Professionen unter einem Dach vereint: Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden (Gerichte und Polizei), Medizinische Versorgung, Kinder- und Jugendpsychologie und -psychiatrie, Jugendhilfe sowie Fachberatung. Kernelement des Childhood Hauses ist die Möglichkeit der richterlichen Videovernehmung nach § 58a der Strafprozessordnung (StPO). Damit wird eine retraumatisierende Mehrfachvernehmung für kindliche Missbrauchs- und Gewaltopfer (§ 255a Absatz 2 StPO und §§ 174 bis 184j StGB) vermieden.

Eine koordinierende Fachkraft dient als Case-Managerin. Sie stimmt erforderliche Schritte ab und steuert die Fälle entsprechend. Es werden Termine der beteiligten Fachdisziplinen koordiniert. Alle Fachdisziplinen bieten ihre Arbeit vor Ort an. Im Rahmen von Fachkonferenzen stimmen sie sich miteinander ab. Die Case-Managerin ist zudem das Bindeglied zur Jugendhilfe und unterstützt das örtlich zuständige Jugendamt. Das Childhood-Haus kann damit wesentlich zu einer Verbesserung der Versorgung kindlicher und jugendlicher Opfer beitragen.

Zuständigkeit Träger des Childhood Hauses am UKS sind die World Childhood Foundation UKS und die Johanniter Unfallhilfe in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

92. Maßnahme

Unterstützung und Hilfe für geflüchtete Frauen

In der Landesaufnahmestelle Lebach befinden sich Beratungsbüros der Wohlfahrtsverbände. Die Bewohnerinnen werden bei Ankunft auf die Beratungsangebote und Anlaufstellen hingewiesen.

Es besteht in Einzelfällen Kontakt mit dem LSVD+ Saar (Verband Queere Vielfalt Saar).

In der Landesaufnahmestelle stehen örtlich ansässige Hebammen mindestens einmal pro Woche für Beratung, Vorsorge und Nachsorge von Schwangeren, Müttern und ihren Babys zur Verfügung.

Donum Vitae bietet Frauen in der Aufnahmestelle wöchentlich kultursensible Beratung zu verschiedenen Aspekten der Familienplanung, von Verhütung und sexueller Selbstbestimmung an. Außerdem berät Donum Vitae auch während der Schwangerschaft oder im Schwangerschaftskonflikt.

In der Landesaufnahmestelle ist zudem ein „Polizeibüro“ zur direkten vollzugspolizeilichen Ansprechbarkeit eingerichtet. Die Polizeibediensteten sind täglich auf dem Gelände anzutreffen, so sollen mögliche Ängste der gewaltbetroffenen Person in Bezug auf eine Kontaktaufnahme mit der Polizei vermindert werden.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

93. Maßnahme

Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch bei wohnungslosen Menschen, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Anspruch nehmen

Im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII gibt der Landesrahmenvertrag Saarland nach § 80 Abs. 1 SGB XII (LRV-SAL-SGB XII) eine Vorhaltung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch von Leistungsberechtigten vor (§ 11 Abs. 5). Leistungserbringer sind seit 01.01.2020 dazu verpflichtet, das Schutzkonzept vor dem Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorzulegen und die Umsetzung zu dokumentieren (§ 18 Abs. 1). In einer Anlage des Landesrahmenvertrages wird den Leistungserbringern ein Leitfaden als Orientierungshilfe für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit den Leistungserbringern nach dem Landesrahmenvertrag Saarland LRV-SAL-SGB XII.

Schutzunterkünfte

Artikel 23 der Istanbul-Konvention verpflichtet das Saarland dazu, ausreichend Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung zu stellen. Die Schutzunterkünfte sollen zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung der Opfer, häufig Frauen und Kinder, die bei sich zu Hause nicht mehr sicher sind, gewährleisten.

94. Maßnahme

Förderung der vier saarländischen Frauenhäuser in Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen und Neunkirchen

Die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland (AWO) ist Träger der vier saarländischen Frauenhäuser mit insgesamt 33 Schutzplätzen für gewaltbetroffene Frauen mit bis zu 27 Kindern. Die Mitarbeiterinnen (16,5 Stellen im Vollzeitäquivalent) bieten parteiliche Unterstützung von Frauen, die im engen sozialen Beziehungen Häusliche Gewalt erfahren haben und gewährleisten eine sichere Unterbringung. Die Frauen erhalten für die Bewältigung ihrer Notsituation eine umfassende Unterstützung und Beratung. Die Unterbringungskapazitäten wurden in 2022 und 2023 in Abstimmung mit dem Frauenhausträger bedarfsangemessen ausgebaut. Es wurden zwei zusätzliche Schutzplätze für eine barrierefreie Unterbringung geschaffen.

Seit 2013 führt die AWO als Trägerin der Frauenhäuser das Projekt „Kraft in der Krise“ - Stärkung der Resilienz und Selbstwirksamkeit von Kindern und Frauen in den Frauenhäusern durch. Es stellt den Hilfebedarf der in den Frauenhäusern mit ihren Müttern untergebrachten Kinder in den Mittelpunkt. Projekt-Ziel ist es, das beeinträchtigte Selbstwertgefühl der Kinder und die Mutter-Kind-Interaktion zu stärken. Durch das Projekt wird seit 2013 in allen Frauenhäusern ein therapeutisches Zusatzangebot ermöglicht.

Nach dem Gewalthilfegesetz erfolgt eine Ausgangsanalyse. Diese schließt mit einer bedarfsge-rechten Entwicklungsplanung ab. In dieser wird der Fokus auch auf die Schaffung zusätzlicher Schutzplätze für bestimmte Zielgruppen gerichtet:

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie dem Einrichtungsträger

95. Maßnahme

Förderung des Pilotprojets Second Stage

Die AWO Saarland hat im Jahr 2023 mit finanzieller Unterstützung durch das Land das Pilotprojekt „Second Stage“ gestartet. Das Modellvorhaben hat das Ziel, Frauenhausbewohnerinnen gegen Ende ihres Aufenthaltes in der Phase ihrer Verselbstständigung und im Übergang zur eigenen Wohnung zu begleiten. Im Prozess der Loslösung aus gewaltgeprägten Beziehungsmustern werden die Frauen intensiv betreut, so dass die Rückkehr zu einem selbstbestimmten Alltag unterstützt wird.

Das Second Stage Konzept wird an allen saarländischen Frauenhaus-Standorten sowohl inhaltlich als auch personell erweitert. Nach bewährter Umsetzung wird die Maßnahme verstetigt und weiterentwickelt. Die Personalkapazitäten werden bedarfsgerecht ausgebaut und das Konzept wird um spezifische Inhalte erweitert, die den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen (Bsp.: Förderung beruflicher Perspektiven oder die Lösung lebenspraktischer Fragen).

Ein Vorschlag zur Umsetzung ist die Etablierung eines Coaching-Projekts für (sehr) junge Frauenhaus-Bewohnerinnen. Im Fokus stehen insbesondere Schulbildung und Berufsorientierung, um der wachsenden Zielgruppe junger Frauen in Frauenhäusern gezielt Unterstützung zu bieten.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und kommunalen Zuwendungsgebern (örtliche Träger der Sozialhilfe, kommunalen Zuwendungsgebern (Regionalverband Saarbrücken und Landkreise) und der Träger

96. Maßnahme

Schutzunterkünfte für Frauen mit besonderen Bedarfen

Neben den vier Frauenhäusern gibt es mit dem Elisabeth-Zillken-Haus des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) in Saarbrücken eine weitere spezialisierte Schutteinrichtung, die als Einrichtung der Eingliederungshilfe insbesondere den Bedarfen von Frauen mit Behinderung – vor allem psychisch kranken Frauen – gerecht wird.

Im Zillken-Haus können Frauen aufgenommen werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben oder Selbstzahlerinnen. Frauen mit akuter, behandlungsbedürftiger Suchtmittelabhängigkeit oder Krankheit sowie Pflegebedürftige können im Elisabeth-Zillken-Haus sowie in den AWO Frauenhäusern nicht aufgenommen werden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Kooperation mit der Einrichtung der Eingliederungshilfe

Telefonberatung

Die Istanbul-Konvention fordert laut Artikel 24 eine kostenlose, vertrauliche und rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (116 116) erfüllt diese Vorgabe. Im Saarland ergänzen der Frauennotruf und die Beratung zur Zwangsheirat das Angebot. Die Hotlines bieten Betroffenen schnellen und niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe.

97. Maßnahme

Frauennotruf

Der Frauennotruf berät zu den Öffnungszeiten telefonisch unter 0681 36767 zu den folgenden Themen: Vergewaltigung, sexueller Belästigung, Stalking, digitaler und häuslicher Gewalt, nach Verabreichung von K.o.-Tropfen und bei sexueller Ausbeutung in der Kindheit. Er stellt kostenlos

und auf Wunsch anonym Hilfe in der akuten Krisensituation der Betroffenen sicher. Die Mitarbeiterinnen vom Frauennotruf bieten eine Begleitung zum frauenärztlichen Praxen, zur Polizei oder zum Gericht an. Sie vermitteln auch Kontaktdaten zu Therapeutinnen, Ärztinnen oder Anwältinnen.

Die Beratung wurde auf ein Online-Angebot ausgeweitet.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken sowie der engen fachlichen Abstimmung mit dem Frauennotruf Saarland

98. Maßnahme

NEIN ZU ZWANGSHEIRAT

Ein anonymes Beratungsangebot bietet das kostenlose Krisentelefon der Kampagne „NEIN zu Zwangsheirat“. Unter der Telefonnummer 0800 - 16 11 111 erhalten die Anrufenden eine kompetente Erstberatung. Bei der Telefonberatung kann auch ein persönlicher Kontakt mit einer Fachberaterin vereinbart werden. Das kostenlose Krisentelefon ist werktags erreichbar unter: 08 00 - 16 111 11.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger fachlicher Abstimmung mit den Kooperierenden des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Beratungsstelle für Migrantinnen ALDONA

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Der Artikel 25 der Istanbul-Konvention fordert das Saarland dazu auf, leicht zugängliche Krisenzentren für Betroffene einer Vergewaltigung oder sexualisierter Gewalt in ausreichender Zahl vorzuhalten. Betroffenen soll eine medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchung, Traumahilfe und Beratung angeboten werden.

An dieser Stelle kann insbesondere auf die Abschnitte „Allgemeine und Spezialisierte Hilfsdienste“, „Telefonberatung“ und „Schutzunterkünfte“ hingewiesen werden, die zur Unterstützung von Betroffenen sexueller Gewalt zur Verfügung stehen.

99. Maßnahme

Vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt

Um die medizinische Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu verbessern und ihnen den Zugang zu einer „verfahrensunabhängigen“ Beweissicherung zu ermöglichen, wurde 2014 ein Verfahren zur vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt eingeführt. Betroffene sexualisierter Gewalt, die unmittelbar nach der Tat nicht in der Lage sind, die Entscheidung für eine Strafanzeige zu treffen, haben mit dieser Spurensicherung die Möglichkeit, die Spuren der Gewalttat auch ohne polizeiliche Anzeige gerichtsfest sichern zu lassen. Sie erhalten damit den Zugang zu einem Angebot, das ihnen die Möglichkeit für eine selbstbestimmte Entscheidung - für oder gegen eine (sofortige) Anzeige - sowie Zeit und Raum für die Bewältigung ihrer des Erlebten gibt.

Die Vertrauliche Spurensicherung wird saarlandweit derzeit in 5 Kliniken und 10 entsprechend geschulten gynäkologischen Gemeinschaftspraxen angeboten. Die qualitätsgesicherten Spuren werden zehn Jahre lang gesichert.

Mit der Kampagne „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“ wurde das Projekt multimedial der Öffentlichkeit vorgestellt (sh. Kapitel zur Bewusstseinsbildung).

Wie oben bereits erwähnt, wird die Kampagne mit der K.o.-Tropfen-Kampagne verbunden.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in enger Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf Saarland, dem Rechts medizinischen Institut an dem Universitätsklinikum des Saarlandes, dem Berufsverband der Frauenärzte im Saarland und der Ärztekammer des Saarlandes

Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Kinder, die Gewalt miterlebt oder erfahren haben, können Ängste, Traumata und Entwicklungsstörungen entwickeln. Artikel 26 der Istanbul-Konvention fordert gezielten Schutz und spezialisierte Hilfe, die alters- und entwicklungsbedingte Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt, um diese Traumata zu bewältigen.

100. Maßnahme

Förderung der Kinder – und Jugendberatungsstelle für (mitbetroffene) Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

Seit 2024 gibt es beim Sozialdienst katholischer Frauen auch eine Interventionsstelle für Kinder und Jugendliche als mitbetroffene von elterlicher Partnerschaftsgewalt, die an die Interventionsstelle für erwachsene Opfer häuslicher Gewalt angeschlossen ist

Das Beratungsangebot sieht einen proaktiven Zugang zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen vor. Nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt erhält der an die Interventionsstelle vermittelte Elternteil ein auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmtes zusätzliches Beratungsangebot. Auf diese Weise können die Kinder und Jugendlichen in altersangemessener Form beraten und vor dem Hintergrund der erlebten Gewalterfahrung stabilisiert und professionell begleitet werden.

Die Mütter werden über die Folgewirkungen der Gewalt für ihre Kinder aufgeklärt und bei der Folgenbewältigung begleitet. Vor dem Hintergrund der Verbesserung des Kinderschutzes stellt das neue Beratungsangebot auch eine Maßnahme zum Aufdecken von Kinderwohlgefährdungen im Kontext der elterlichen Partnerschaftsgewalt dar.

Derzeit verfügt die Kinderinterventionsstelle über 1,25 Personalstellen.

Zuständigkeit Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF);

101. Maßnahme

Psychosoziale Prozessbegleitung kindlicher Zeuginnen und Zeugen

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Unterstützung für besonders schutzbedürftige Betroffene in einem Strafverfahren. Sie hilft ihnen vor, während und nach der Hauptverhandlung, indem sie ihnen Informationen gibt, sie emotional begleitet und ihre persönliche Belastung verringert. Ziel ist es, eine erneute Traumatisierung zu vermeiden. Dabei bleibt die Begleitung neutral gegenüber dem Verfahren und klar getrennt von rechtlicher Beratung.

Unter anderem bei dem Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist die psychosoziale Prozessbegleitung angesiedelt. Sie unterstützt auch kindliche Zeuginnen und Zeugen.

Zuständigkeit Ministerium der Justiz

102. Maßnahme

Beratung der Erziehungsberechtigten oder nahen Angehörigen kindlicher Zeuginnen und Zeugen

Die Erziehungsberechtigten oder nahen Angehörigen kindlicher Zeuginnen und Zeugen können sich mit Fragen unmittelbar an die Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz beim Ministerium der Justiz wenden.

Zuständigkeit Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz beim Ministerium der Justiz

Meldung

Artikel 27 und 28 der Istanbul-Konvention regeln die Meldung von Gewaltfällen an zuständige Behörden. Angehörige bestimmter Berufsgruppen sollen bei akuter Gefahr Gewalttaten melden können oder müssen, um Betroffene zu schützen. Gleichzeitig wird betont, dass Institutionen Informationen austauschen und koordiniert handeln sollen.

103. Maßnahme

Informationsübermittlung

Die Landespolizeidirektion gibt in entsprechenden Fällen Informationen und Daten auf Grundlage des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei SPolDVG an zuständige Stellen, z. B. Jugendamt, weiter, damit diese ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können.

Bei einem Polizeieinsatz wegen Häuslicher Gewalt informiert sie das Opfer über das Angebot der Beratungs- und Interventionsstelle. Stimmt die Betroffene einer Datenübermittlung zu, werden ihre Daten an die Beratungs- und Interventionsstelle übermittelt und sie wird von dieser schnellstmöglich kontaktiert.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

104. Maßnahme

Ombudsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in Schulen

Die „Ombudsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in Schulen“ dient Betroffenen und deren Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen als Anlaufstelle für Hinweise über aktuelle oder zurückliegende Vorfälle sexualisierter Übergriffe im schulischen Umfeld. Die Mitarbeiterenden der Ombudsstelle sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet. Ihnen sind das Justizariat sowie die Schulaufsicht des Ministeriums nachgelagert.

Nach Eingang einer Mitteilung prüft das Ministerium das weitere Vorgehen. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten werden die zuständigen Ermittlungsbehörden informiert.

Eine Kontaktaufnahme ist auch anonym, das heißt ohne die Angabe persönlicher Daten möglich.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Die Artikel 49 bis 58 der Istanbul-Konvention befassen sich mit strafrechtlichen Verfahren und sofortigen Schutzmaßnahmen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie legen fest, dass Ermittlungen und Strafverfolgung zügig, effektiv und unter Berücksichtigung der Betroffenenrechte erfolgen müssen. Die Artikel fordern insbesondere Schutz vor erneuter Belastung, etwa durch wiederholte Vernehmungen oder unangemessene Fragen.

Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz sowie Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Die Artikel 49 bis 51 der Istanbul-Konvention verpflichten das Saarland zu wirksamen Ermittlungen, rascher Strafverfolgung und konsequenter Gefahrenabwehr bei häuslicher Gewalt. Täter sollen zügig gestoppt und ggf. aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten. Eine polizeiliche Gefahrenanalyse – etwa zur Waffenverfügbarkeit – ist dabei essenziell. Ergänzend soll ein behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerk zum Schutz besonders gefährdeter Opfer etabliert werden.

105. Maßnahme

Effiziente Ermittlungsverfahren

Zur Gewährleistung effizienter Ermittlungsverfahren hat die Landespolizeidirektion unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einrichtung Zentralstelle Häusliche Gewalt (unter anderem zur Qualitätssicherung in der Sachbearbeitung und Ausübung der Fachaufsicht),

- Einrichtung der Funktion von ausgebildeten Schwerpunktsachbearbeitungen Häusliche Gewalt,
- Themenbezogene Aus- und Fortbildungsangebote für die Polizei
- Durchführung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Gefährderansprachen, Wohnungsverweis, Ingewahrsamnahme, Elektronische Aufenthaltsüberwachung) und
- High-Risk-Management.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

106. Maßnahme

Gefährdungsanalyse/High-Risk-Management

Die Landespolizeidirektion bearbeitet Fälle Häuslicher Gewalt auf Grundlage der „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt“ (RiLi HG), deren zentrale Elemente die Gefährdungsanalyse und das Gefährdungsmanagement sind.

Nach einer allgemeinen Gefährdungseinschätzung erfolgt die Bewertung einer möglichen Tötungsgefahr anhand objektiver Kriterien, woraufhin passende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden.

Zur Optimierung des Hochgefährdungsmanagements lief über sechs Monate ein Pilotprojekt bei einer Polizeiinspektion. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport landesweit umgesetzt werden.

Die Zentralstelle Häusliche Gewalt koordiniert innerhalb der Landespolizeidirektion strafverfolgende und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Sie führt ein Monitoring aller Fälle durch.

Die RiLi HG unterliegt einer ständigen Evaluation und wird derzeit durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit dem Schwerpunkt Hochrisikomanagement fortgeschrieben.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Eilschutzanordnungen, Kontakt und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

Artikel 52 und 53 der Istanbul-Konvention zielen darauf ab, dass Behörden über die nötigen Befugnisse verfügen, um bei häuslicher Gewalt rasch und wirksam einzugreifen – insbesondere zum Schutz der Betroffenen in ihrer Wohnung und bei akuter Gefährdungslage. Die akute Gefahr für die Betroffene soll schnellstmöglich gebahnt werden.

107. Maßnahme

Polizeiliche Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Elektronische Aufenthaltsüberwachung

In § 12 SPolG sind verschiedenen Maßnahmen zur Abwehr von Häuslicher Gewalt gesetzlich geregelt (Wohnungsverweisung, Rückkehr- und Kontaktverbot).

Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der o.g. Maßnahmen vor, kann die Polizei auf sie zurückgreifen und sie ggf. auch durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung oder einen Gewahrsam durchsetzen. Die Verfahrensweise ist in der RiLi HG beschrieben.

Die Landespolizeidirektion hat die erforderlichen Formulare und Merkblätter im Vorgangsbearbeitungssystem bzw. im Intranet hinterlegt und schreibt diese im Bedarfsfall fort.

Ende 2025 soll in der Landespolizeidirektion das neue Vorgangsbearbeitungssystem @rtus.saar eingeführt werden. Mit Hilfe dieses Systems ist eine Erfassung polizeilicher Maßnahmen und zugleich eine statistische Auswertung polizeirechtlicher Vorgänge wie beispielsweise Wohnungsverweisungen in Fällen Häuslicher Gewalt möglich.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

108. Maßnahme

Polizeiliches Kontaktverbot

In § 12 Absatz 4 Nummer 1 SPolG ist auch ein Kontaktverbot geregelt.

Die Polizei kann auf diese als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen unter den entsprechenden Voraussetzungen zurückgreifen. Die Verfahrensweise ist in der RiLi HG beschrieben.

Die Polizei informiert Betroffene darüber hinaus proaktiv über die Möglichkeit gerichtlicher Gewaltschutzverfügungen.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

109. Maßnahme

Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Mit Novellierung des § 38 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG) vom 27.03.2025 hat der Gesetzgeber den Rahmen für die gefahrenabwehrende elektronische Aufenthaltsüberwachung erweitert. Das bedeutet, dass Störer eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ erhalten können. Die Opfer können ebenfalls ein Gerät erhalten, das anzeigt, wenn der Störer gegen auferlegte Maßnahmen nach § 12 SPolG (Wohnungsverweisungen, Rückkehrverboten, Aufenthaltsverboten, Kontaktverboten und Aufenthaltsgeboten) bzw. eine Gewaltschutzanordnung verstößt.

Neu aufgenommen sind nun auch Strafvorschriften. Demnach wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer gerichtlichen Anordnung nach § 38 SPolDVG zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes durch die Vollzugspolizei verhindert.

Die Landespolizeidirektion führt zur weiteren Umsetzung des § 38 SPolDVG seit März 2025 das Projekt „EAÜ 2.0“ durch. Es kann voraussichtlich noch im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Ermittlungen und Beweise

Artikel 54 der Istanbul-Konvention fordert, dass staatliche Akteure in straf- und zivilrechtlichen Verfahren nur die Beweismittel erheben dürfen, die sachdienlich und notwendig sind. Es soll vermieden werden, dass Betroffene durch das Verhalten von Polizei, Gerichten oder anderen Stellen erneut verletzt, belastet oder retraumatisiert werden, zum Beispiel durch Befragungen zur sexuellen Vorgeschichte, dem Vorleben und dem Verhalten der Betroffenen.

110. Maßnahme

Ermittlungen und Beweise der Polizei

Im Qualifizierungslehrgang „Kriminalitätssachbearbeitung“ sowie in der Fortbildung für Schwer-

punktsachbearbeitungen Häusliche Gewalt werden unter anderem die Phänomenologie von Sexualdelikten und kriminalistische Methoden wie beispielsweise Vernehmungstechniken behandelt.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

111. Maßnahme

Vermeidung sekundärer Viktimisierung durch die Zulassung bestimmter Beweismittel

Das Einhalten der Anforderungen des Strafprozessrechts wird durch das Angebot regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen gefördert.

Dazu gehören Weiterbildungsangebote der Beauftragten für kindgerechte Justiz und Opferschutz im Ministerium der Justiz, etwa zum Thema „Die Rolle der Staatsanwaltschaft zwischen Recht, Ethik und Gesellschaft“.

Ein gemeinsames Fortbildungsprogramm der rheinland-pfälzischen und saarländischen Justiz bietet Seminare zum Opferschutz von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Cyberstalking an.

Ergänzend gibt es Schulungen der Deutschen Richterakademie zur Vernehmung kindlicher Opferzeuginnen und -zeugen, Jugendschutzverfahren bei Sexualstraftaten und Zwangsprostitution.

Zuständigkeit Ministerium der Justiz, Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, Deutsche Richterakademie

Internationale Zusammenarbeit

Die Artikel 62 bis 65 der Istanbul-Konvention regeln die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Staaten verpflichten sich, Informationen über Gewalttaten auszutauschen, gemeinsame Strategien zu entwickeln und Ressourcen grenzüberschreitend bereitzustellen. So wird Gewaltprävention und Opferschutz nicht nur lokal, sondern dauerhaft und systematisch in internationalen Strukturen verankert.

112. Maßnahme

Internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Rechtshilfe erfolgen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die sowohl nationale Vorschriften, wie das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, als auch bi- oder multilaterale Abkommen, wie das Schengener Durchführungsübereinkommen oder das Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten zwischen Frankreich und der Bundesrepublik (Mondorfer Abkommen), vorgeben.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Ministerium der Justiz

Die Artikel 29 bis 48, Artikel 55 bis 56, 58 bis 61 sowie 66 bis 80 der Istanbul-Konvention formulieren umfassende Verpflichtungen im Recht. Diese Artikel verpflichten den Bund dazu wirksame Regelungen zu schaffen.

Bundesebene

Die Artikel 29 bis 48, Artikel 55 bis 56, 58 bis 61 sowie 66 bis 80 der Istanbul-Konvention formulieren umfassende Verpflichtungen im Recht. Diese Artikel verpflichten den Bund dazu wirksame Regelungen zu schaffen.

Die Artikel 38 und 39 IK verlangen die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, die im deutschen Strafrecht geregelt sind. Artikel 40 IK stellt auch sexuelle Belästigung, inklusive sogenanntem „Upskirting“ oder „Downblousing“, unter Strafe. Artikel 41 bis 45 IK fordern, dass auch Beihilfe, Anstiftung oder der Versuch solcher Taten sowie im Ausland begangene Gewalttaten strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig von Rechtfertigungen wie „Ehre“.

Artikel 46 IK sieht vor, dass bestimmte Umstände, etwa Gewalt im Nahbereich oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, das Strafmaß erhöhen können. Schließlich verbietet Artikel 48 IK verpflichtende Mediation oder Schlichtung in Fällen von Gewalt, um die Rechte der Betroffenen zu stärken und zusätzliche Belastungen zu verhindern.

Artikel 55 IK verpflichtet dazu, dass staatliche Ermittlungen und Strafverfolgung bei bestimmten Gewaltdelikten, die oft Frauen und Mädchen betreffen – etwa sexueller Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung sowie Zwangsabtreibung und -sterilisation – unabhängig von einer Anzeige durch das Opfer eingeleitet und fortgeführt werden können. Das gilt auch bei Rücknahme der Aussage. Ermittlungsbehörden müssen bei Kenntnis solcher Taten aktiv werden. Nach § 230 StGB i.V.m. Nr. 234 RiStBV ist bei Partnerschaftsgewalt das besondere öffentliche Interesse zu bejahen, was dazu führt, dass Ermittlungen aufgenommen werden müssen. Artikel 54 IK fordert zudem Schutzmaßnahmen im Strafverfahren, etwa gegen Einschüchterung. Die umgesetzten Regelungen finden sich im Bundesrecht wieder.

Die Artikel 58 bis 61 der Istanbul-Konvention betreffen den Schutz von Frauen im Kontext von Migration und Asyl. Artikel 58 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Artikel 59 der Istanbul-Konvention regelt den aufenthaltsrechtlichen Schutz gewaltbetroffener Frauen insbesondere, wenn ihr Aufenthaltsstatus vom Partner abhängt – sie sollen unter bestimmten Bedingungen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten können, damit sie in Gewaltbeziehungen nicht schutzlos sind. Artikel 60 der Istanbul-Konvention erkennt geschlechtsspezifische Gewalt als Asylgrund an und fordert geschlechtersensible Verfahren im Flüchtlingsschutz. Artikel 61 der Istanbul-Konvention verbietet die Zurückweisung von Schutzsuchenden in Länder, in denen ihnen geschlechtsspezifische Gewalt droht. Alle diese Regelungen werden auf Bundesebene umgesetzt.

Die Artikel 66 bis 80 der Istanbul-Konvention bilden den letzten Abschnitt des Abkommens. Darin geht es um Regeln für Organisation, Verfahren und die Gültigkeit der Vereinbarung. Es wird festgelegt, dass eine unabhängige Expertengruppe mit dem Namen GREVIO gegründet wird. Diese Gruppe prüft auch, ob das Saarland sich an die Vereinbarung hält. Außerdem fordern die Artikel, dass staatliche Stellen eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten sollen, weil diese eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Konvention spielen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben ist Aufgabe des Bundes. Der Landesaktionsplan des Saarlandes verweist auf die geltenden bundesrechtlichen Regelungen, um so einen einheitlichen Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen sicherzustellen.

Maßnahmen in der Übersicht

1. Maßnahme Ausgangsanalyse des bestehenden Schutz- und Beratungsangebots durch die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
2. Maßnahme Jährliche Datenerfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)
3. Maßnahme Statistische Erfassung der jährlichen Datenzulieferung an das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)
4. Maßnahme Entwicklung und Verleih der Medienkoffer »Geschlecht und Vielfalt« KIDS und »Geschlecht und Vielfalt« YOUTH
5. Maßnahme Projekt zur sexuellen Bildung für Kinder der 6. Schulklasse
6. Maßnahme Schwerpunktjahr 2025 „Körpervielfalt, psychische Gesundheit, Essen und Essstörungen“ unter anderem mit Fachveranstaltungen und Workshops
7. Maßnahme Veranstaltung zum Weltmädchentag 2025
8. Maßnahme Pilotprojekt - StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt)
9. Maßnahme Gewaltprävention in der Landespolizeidirektion
10. Maßnahme Gewaltprävention für geflüchtete Personen
11. Maßnahme Gewaltprävention in Unterkünften für geflüchtete Personen
12. Maßnahme Interne Konzeption der Landespolizeidirektion zum Schutz vor Diskriminierung/ sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
13. Maßnahme Interne Aus- und Fortbildungsprogramme zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) bei der Polizei

14. Maßnahme Frauenbeauftragte und Frauenförderpläne nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
15. Maßnahme Kommunale Frauenbeauftragte – Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)
16. Maßnahme Prävention vor sexueller Belästigung nach LGG
17. Maßnahme Frauen in Arbeit – Familien stärken
18. Maßnahme Regionale Jobmessen
19. Maßnahme Kampagne 2025 „Körper(-bild), Essen und psychische Gesundheit
20. Maßnahme Fortbildungsprojekte aus der Gleichstellungsstrategie „Kinder und Jugendliche jenseits von Rollenbildern“
21. Maßnahme Organisation von Facharbeitskreisen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit
22. Maßnahme „Echt klasse“ Angebot gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und jungen Frauen ab der Grundschule
23. Maßnahme „Echt krass“ Angebot gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und jungen Frauen ab 8.Klasse
24. Maßnahme Landeskampagne „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“
25. Maßnahme Landeskampagne „Mich kriegst du nicht K.O.! zum Thema K.o.-Tropfen“
26. Maßnahme Digitale Kampagnen gegen Gewalt an Frauen– Social Media
27. Maßnahme Informationen zum Thema Gewaltprävention auf dem Bildungsserver
28. Maßnahme Projekte und Workshops mit Jugendlichen durch das Genderkompetenz-Zentrum | Saar
29. Maßnahme Gemeinsam Klasse sein!
30. Maßnahme Zertifizierungskurs zur Stärkung und zum Schutz von Kindern für Kindertagesstätten und Schulen
31. Maßnahme Richtlinien für Sexualerziehung zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes
32. Maßnahme Aktionstag „Girls Day“
33. Maßnahme Projekt Teenpower – Ich gehe meinen Weg!!!
34. Maßnahme Projekt „Golden Goal“
35. Maßnahme Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit der Polizei
36. Maßnahme Präventionsveranstaltungen in Schulen zum Thema Zwangsheirat
37. Maßnahme Entwicklung schulischer Schutzkonzepte mit verbindlichen Rahmenvorgaben
38. Maßnahme »LIEBESLEBEN - Das Mitmach-Projekt«
39. Maßnahme Workshop „Konfliktzone Pflege – Gewalt begegnen mit Haltung“ für junge Menschen in Gesundheitsberufen bei dem Kongress „Young Help and Care“
40. Maßnahme E-Learning Angebote der Uniklinik Ulm auf der Kinderschutzplattform für Fachkräfte unterschiedlicher Fachdisziplinen
41. Maßnahme Hybride Fortbildungsveranstaltung der Ärztekammer des Saarlandes zum Thema Kindeswohlgefährdung

42. Maßnahme Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten zur Vertraulichen Spurensicherung
43. Maßnahme Aus- und Fortbildungsangebote für alle Fachkräfte, die mit Betroffenen, Tätern oder deren Kindern befasst sind, ausbauen
44. Maßnahme Multiplikatorenschulungen durch die Fachkräfte der spezialisierten Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch
45. Maßnahme Beratungsangebote des SOS-Beratungszentrums Kinderschutz zu Kinderschutzkonzepten für Mitarbeitende in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
46. Maßnahme Fortbildungen und Fachtagungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (Diskriminierung)
47. Maßnahme Fortbildungen und Fachtagungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (Männlichkeit)
48. Maßnahme Vermittlung von Methodenkompetenz für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit
49. Maßnahme Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Jungenarbeit
50. Maßnahme Gebärdensprachkurse für Fachberaterinnen und Mitarbeitende von Frauenhäusern
51. Maßnahme Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen für Lehrende
52. Maßnahme Aus- und Fortbildung für Fachkräfte im Bildungsbereich
53. Maßnahme „Was ist los mit Jaron?“
54. Maßnahmen Klicksafe für Pädagogische Fachkräfte und Eltern
55. Maßnahme Polizeiliche Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes
56. Maßnahme Polizeiliche Fortbildung an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes
57. Maßnahmen Opferschutz in der polizeilichen Fortbildung
58. Maßnahme Ausbildung der Rechtsreferendare
59. Maßnahme Aus- und Fortbildung in der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft bezüglich der Ermittlungs- und strafgerichtlichen Verfahren
60. Maßnahme Sicherstellung der korrekten Anwendung von Strafzumessungstatsachen
61. Maßnahme Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende im Justizvollzug
62. Maßnahme Schulungen in Bezug auf Streitbeilegungsverfahren bzw. Streitbeilegung im Sinne von Mediation
63. Maßnahme Aus- und Fortbildung für Familienrichterinnen und -richter sowie von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern
64. Maßnahme Förderung der Fachstelle Neue Wege – Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche und junge Erwachsene (bis 21 Jahre)
65. Maßnahme Unterstützung von Programmen der Täterarbeit
66. Maßnahme Förderung der Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich „Perspektive“
67. Maßnahme Delikts- und Täterarbeit während des Strafprozesses, des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe

68. Maßnahme Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen der Polizei
69. Maßnahme Polizeilicher Opferschutz
70. Maßnahme Beschwerdestellen der Polizei
71. Maßnahme Opferschutz bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren
72. Maßnahme Bestellung einer Beauftragten für kindgerechte Justiz und Opferschutz
73. Maßnahme Runder Tisch Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
74. Maßnahme Unterrichtung von Opferzeuginnen und Opferzeugen über Hilfsdienste sowie ihre Rechte in Ermittlungs- und Strafverfahren
75. Maßnahme Schutz Betroffener durch Geheimhaltung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes
76. Maßnahme Arbeitsgruppe Fiktive Fallbearbeitung
77. Maßnahme Bereitstellung von (mehrsprachigen) Informationsmaterialien über die Hilfsdienste
78. Maßnahme Flyer „Gewaltfrei leben im Saarland“
79. Maßnahme Bekanntmachung der Anlaufstellen zum Angebot der Vertraulichen Spurensicherung
80. Maßnahme Informationspakete für neu angekommene und asylsuchende Frauen und Migrantinnen
81. Maßnahme Polizeilicher Opferschutz
82. Maßnahme Information über Rechtsberatung und Beratungshilfe
83. Maßnahme Verweisberatung
84. Maßnahme Änderung des saarländischen Krankenhausgesetzes
85. Maßnahme Förderung der Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking des Sozialdienstes katholischer Frauen LV Saarland
86. Maßnahme Förderung der Beratungsstelle für Migrantinnen ALDONA e.V.
87. Maßnahme NEIN ZU ZWANGSHEIRAT des Vereins ALDONA e.V.
88. Maßnahme Förderung der Beratungsstelle „Beratung von Frauen für Frauen“ des Vereins Therapie Interkulturell e.V.
89. Maßnahme Förderung des Frauennotruf Saarland
90. Maßnahme Förderung der Beratungsstelle NELE - Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverein Saarbrücken e.V.
91. Maßnahme Childhood Haus Saarland am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
92. Maßnahme Unterstützung und Hilfe für geflüchtete Frauen
93. Maßnahme Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch bei wohnungslosen Menschen, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Anspruch nehmen
94. Maßnahme Förderung der vier saarländischen Frauenhäuser in Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen und Neunkirchen
95. Maßnahme Förderung des Pilotprojets Second Stage

- 96. Maßnahme Schutzunterkünfte für Frauen mit besonderen Bedarfen
- 97. Maßnahme Frauennotruf
- 98. Maßnahme NEIN ZU ZWANGSHEIRAT
- 99. Maßnahme Vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt
- 100. Maßnahme Förderung der Kinder – und Jugendberatungsstelle für (mitbetroffene) Opfer häuslicher Gewalt und Stalking
- 101. Maßnahme Psychosoziale Prozessbegleitung kindlicher Zeuginnen und Zeugen
- 102. Maßnahme Beratung der Erziehungsberechtigten oder nahen Angehörigen kindlicher Zeuginnen und Zeugen
- 103. Maßnahme Informationsübermittlung
- 104. Maßnahme Ombudsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in Schulen
- 105. Maßnahme Effiziente Ermittlungsverfahren
- 106. Maßnahme Gefährdungsanalyse/High-Risk-Management
- 107. Maßnahme Polizeiliche Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- 108. Maßnahme Polizeiliches Kontaktverbot
- 109. Maßnahme Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
- 110. Maßnahme Ermittlungen und Beweise der Polizei
- 111. Maßnahme Vermeidung sekundärer Viktimisierung durch die Zulassung bestimmter Beweismittel
- 112. Maßnahme Internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen und Gesundheit
Mainzer Straße 34
66111 Saarbrücken
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

Instagram [@masfg.saarland](#)

Facebook [soziales.saarland](#)

Stand der Veröffentlichung:
Saarbrücken, September 2025

